

# *Handel, geistiges Eigentum, Nahrungsmittel und biologische Vielfalt*

Schwerpunkte und Optionen für die nochmalige  
Überprüfung des Artikels 27.3(b) des TRIPS-  
Abkommens im Jahr 1999

Ein Diskussionspapier

von *Geoff Tansey*



*In Auftrag gegeben von*  
Quaker Peace & Service, London  
In Verbindung mit Quaker United Nations Office, Genf  
Mit finanzieller Unterstützung des Britischen Ministeriums für Internationale Entwicklung (DFID)  
Deutsche Übersetzung von Oliver Lenze, in Auftrag gegeben vom Fair Trade e.V., Wuppertal, Germany

# Vorwort

Die Debatte über geistige Eigentumsrechte, Nahrungsmittel, Landwirtschaft, biologische Vielfalt, das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und andere Abkommen wächst. Dieses Papier versucht, die verschiedenen Perspektiven, die in der einschlägigen Literatur präsentiert werden, darzustellen und die Debatte zu versachlichen bzw. die Öffentlichkeit zu informieren, indem:

\* klar und präzise die politischen Fragen hervorgehoben werden, die Artikel 27.3(b) TRIPS für die Regierungen der Entwicklungsländer aufwirft, insbesondere jene Fragen, welche die Ernährungssicherheit und die Möglichkeiten für die nochmalige Überarbeitung seiner Bestimmungen betreffen.

\* die wesentlichen ethischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Fragen, die seine Bestimmungen und ihre Verbindung zu anderen internationalen Verhandlungen umgeben, untersucht werden.

\* die möglichen Beiträge der Entwicklungshilfe betrachtet werden.

Dieses Papier wurde für die politischen Entscheidungsträger, hauptsächlich jene in Entwicklungsländern in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt und Handel und jene geschrieben, die verantwortlich dafür sind, politische Kohärenz zwischen allen Ministerien sicherzustellen. Indem wir die unterschiedlichen Perspektiven, welche die wesentliche Klausel umgeben, die sich mit Patenten und anderen geistigen Eigentumsrechten für Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen und neue Pflanzensorten befaßt, herausstellen und die verschiedenen verfügbaren Quellen und technischen Materialien hervorheben, zielen wir darauf ab, zu einer informierten öffentlichen Debatte beizutragen und die politischen Entscheidungen, die sich mit diesen Fragen befassen, zu erleichtern.

Das Environmental Intermediaries (EI) Programm von Quaker Peace & Services (QPS) verbindet traditionelle Anliegen der Quäker für Frieden und Gerechtigkeit mit einem Anliegen für die Umwelt. 1999 wird das Quaker United Nations Office (QUNO) in Genf einen Teil der EI Programmarbeit durchführen, um die Fähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken, die Interessen ihrer Einwohner wahrzunehmen und um diese Länder in Dialog mit den Industrieländern über Fragen zu bringen, die durch die nochmalige Überprüfung des Artikels 27.3(b) aufgeworfen werden

## Elektronische Ausgabe (s/w)

Diese Version des Papiers wurde elektronisch veröffentlicht. Es kann geringfügige typographische Abweichungen gegenüber der gedruckten Version aufweisen. Farben und Töne wurde zugunsten des s/w Drucks entfernt.

## Urheberrecht

Wir wollen, daß dieses Papier weite Verbreitung findet. Es zielt darauf ab, die Öffentlichkeit zu informieren und die Debatte zu versachlichen und kann zu diesen und anderen Nicht-Gewinn-Zwecken kostenlos vervielfältigt werden, aber die Anmerkungen auf der Titelseite sollten einbezogen werden. Bitte unterrichten Sie QPS über solche Verwendungen. Das Papier kann auch übersetzt werden, aber kontaktieren Sie uns vorher für den Fall, daß eine Übersetzung bereits in Arbeit ist. Die Erlaubnis zur Reproduktion von Dokumenten, die im Text zitiert oder im Literaturverzeichnis angegeben werden, sollte wie üblich von den Autoren eingeholt werden.

### Quaker Peace & Service,

Friends House, Euston Road, London NW1 2BJ

Kontakt: Tim Montgomery, e-mail: qpsirs@quaker.org.uk oder Geoff Tansey, e-mail: g.tansey@zen.co.uk

### Quaker United Nations Office,

Quaker House, Avenue du Mervelet 13, 1209 Genf, Schweiz. Tel: +41 22 748 4800, Fax: +41 22 748 4819

Kontakt: Brewster Grace, e-mail: b.grace@mbox.unicc.org oder Caroline Dommen, e-mail: c.dommen@mbox.unicc.org

## Danksagungen

Trotz sehr knapp bemessener Fristen, habe ich versucht, während der Vorbereitung dieses Papiers überall Rat einzuholen. Ich bin all jenen sehr dankbar, die mit mir gesprochen und mich mit den detaillierten Papieren versorgt haben, auf die ich zurückgegriffen habe. Ich bin auch jenen dankbar, die meine verschiedenen Entwürfe kommentiert haben, darunter Dr Arthur E Appleton, Nuno Carvalho, David Cooper, Carlos Correa, Kristin Dawkins, Caroline Dommen, David Downes, Biswajit Dhar, Edward Dwumfour, Tewolde Berhan Gebre Egziabher, Prof J A Ekpere, Brewster Grace, Laura Kelly, Jeff Kushan, Patrick Mulvany, Helena Paul, Hilary Pinder, Gurdial Singh Nijar, Tim Roberts, Imeru Tamrat, Renee Velve und Oscar Zamora. Ich habe auch von vielen Diskussionen fernab der Protokolle mit diplomatischen Vertretern oder Vertretern internationaler Institutionen, Nicht-

Regierungsorganisationen und der Industrie profitiert. Zu besonderem Dank bin ich dem Wirtschaftswissenschaftler Carsten Fink von der Universität Heidelberg für die Durchsicht meines Entwurfs und mehrere Vorschläge für Zusätze und Änderungen (insbesondere im Kapitel 1) verpflichtet. Die Ansichten, die in diesem Papier geäußert werden, bleiben allerdings meine eigenen. Einen Dank auch an den Grafikdesigner Mike Barrett. Ich habe versucht, alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, aber ich bin für alle verbliebenen verantwortlich.

QPS ist für die finanzielle Hilfe des Britischen Ministeriums für Internationale Entwicklung zur Herstellung dieses Diskussionspapiers dankbar.

**Allerdings sollte kein Teil dieses Papiers in irgendeiner Weise als Ausdruck der Politik der Regierung des Britischen Königreichs angesehen werden.**

**Veröffentlicht von:** Quaker Peace & Services, London, Februar 1999. Das Papier ist auch im elektronischen Format erhältlich und kann heruntergeladen werden von der Homepage der QUNO: <http://www.quaker.org/quno> ISBN 0-85245-311-6

**Über den Autor:** Geoff Tansey ist Vollzeit-Autor und -Berater, Co-Autor von *The Food System: A Guide* (Earthscan, London, 1995) und Honorar- und Gastprofessor für Ernährungspolitik an der Leeds Metropolitan University. Er hat bei der Gründung der Zeitschrift Food Policy Mitte der siebziger Jahre geholfen und an einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Entwicklungsprojekten mitgearbeitet.

**Design und Setzen:** frogs graphic design, Hebden Bridge.

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Zusammenfassung</b>   | <b>2</b>  |
| <b>1. Geistiges Eigentum, Ernährung und Landwirtschaft</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1 Die Ambivalenz geistiger Eigentumsrechte   | 3         |
| 1.2 Geistige Eigentumsrechte in Entwicklungsländern  | 5         |
| <b>2 Das TRIPS-Abkommen und Artikel 27.3(b)</b>  | <b>7</b>  |
| 2.1 Patente für Lebewesen  | 7         |
| 2.2 Artikel 27.3(b)  | 8         |
| 2.2.1 Umsetzungsverpflichtungen  | 8         |
| 2.2.2 Die Patentooption  | 9         |
| 2.2.3 Die Option eines Systems sui generis   | 10        |
| 2.2.4 Die Kombinationsoption   | 12        |
| 2.3 Fiskalische und rechtliche Auswirkungen sowie<br>Konsequenzen für den Markt                    | 13        |
| <b>3 Themen und Problempunkte für die<br/>Überprüfung des Artikels 27.3(b)</b>                     | <b>15</b> |
| 3.1 Fahrplan   | 15        |
| 3.2 Umfang   | 15        |
| 3.3 Möglichkeiten der Überprüfung  | 15        |
| 3.4 Die Position der Industrieländer   | 16        |
| 3.5 Die Position der Entwicklungsländer  | 16        |
| 3.6 Nationale Politik-Kohärenz   | 16        |
| 3.7 Juristische Interpretationen und Streitschlichtung   | 19        |
| <b>4. Die größeren Fragen - in ethischer, ökonomischer,<br/>ökologischer und sozialer Hinsicht</b> | <b>21</b> |
| 4.1 Moralische und ethische Fragen   | 21        |
| 4.1.1 Erfindungen - menschlich oder göttlich?  | 21        |
| 4.1.2 Die lebende Welt - geteiltes Erbe oder privates Eigentum?                                    | 21        |
| 4.1.3 Der Ausgleich der Interessen   |           |
| 4.1.4 Demokratisches Defizit - ein Rahmenwerk mit ethischer<br>Einschätzung wird benötigt          | 21        |
| 4.1.5 Gerechtigkeit bei internationalen Verhandlungen  | 22        |
| 4.2 Ökonomische Fragen   | 22        |
| 4.2.1 Technologietransfer  | 22        |
| 4.2.2 Forschungs- und Entwicklungsprioritäten  | 23        |
| 4.3 Umwelteffekte der Patentierung von genetisch<br>erzeugten landwirtschaftlichen Produkten       | 24        |
| 4.4 Soziale Effekte auf landwirtschaftliche Systeme  | 24        |
| <b>5. Staatliche Entwicklungshilfe</b>   | <b>25</b> |
| 5.1 Kurzfristige Folgen für die Überprüfung des Artikels 27.3(b)                                   | 25        |
| 5.2 Langfristige Folgen für die staatliche Entwicklungshilfe                                       | 26        |
| <b>6. Schlußbetrachtung</b>  | <b>27</b> |
| <b>Literaturverzeichnis</b>  | <b>28</b> |
| <b>Abkürzungen und Glossar</b>   | <b>29</b> |

## Sonderbeiträge

|   |    |  |    |
|---|----|--|----|
| 1. Das Konzept des geistigen Eigentums      | 3  | 9. Das Internationale Abkommen über<br>pflanzengenetische Ressourcen | 18 |
| 2. Patente                                  | 4  | 10. Eine indische Sichtweise auf die<br>Bestimmungen                 | 19 |
| 3. Geistige Eigentumsrechte und Wettbewerb  | 6  | 11. Geographische Herkunftsangaben                                   | 20 |
| 4. UPOV                                     | 10 | 12. Genbanken  | 20 |
| 5. UPOV und Pflanzenzüchterrecht            | 12 | 13. Stakeholder-Beratungen   | 26 |
| 6. Das System auf den Philippinen           | 14 |  |    |
| 7. Prozeßverfahren in den USA               | 14 |  |    |
| 8. Die Konvention über biologische Vielfalt | 17 |  |    |

# Zusammenfassung

Das gegenwärtige multilaterale System zum Schutz geistiger Eigentumsrechte ist sehr komplex. Dieses Diskussionspapier zeigt, wie vielschichtig und ungewiß die Auswirkungen dieses Systems auf Pflanzen und Tiere, auf Systeme zum Schutz von Pflanzensorten und auf Ernährungssicherheit sowie landwirtschaftliche Artenvielfalt sind. Diese Mehrdeutigkeiten warnen vor jedweder Verschärfung solcher Rechte zum jetzigen Zeitpunkt. Die polarisierte Debatte über ethische, ökonomische, ökologische und soziale Effekte geistiger Eigentumsrechte muß durch nüchterne Beweise versachlicht werden. Diese gilt es aus einer Vielzahl von in verschiedenen Ländern durchgeführten Fallstudien und Wirkungseinschätzungen zusammenzutragen. Einige Länder werden sich daher alle Möglichkeiten bezüglich der Bestimmungen des Artikels 27.3(b) TRIPS offenhalten und jegliche Beschränkung der Optionen bezüglich des Schutzes geistigen Eigentums in absehbarer Zukunft vermeiden wollen.

*Kapitel 1* untersucht kurz das Wesen geistiger Eigentumsrechte, ihren Ursprung und ihre Rolle in Marktwirtschaften und das Gleichgewicht, das sie darstellen, zwischen der Vermittlung von Anreizen zur Erschaffung von Wissen und dem Wunsch nach einer kostenlosen Verbreiterung von Wissen zu jedermanns Vorteil. Kapitel 1 erklärt, wie komplex es bisweilen sein kann, die Auswirkungen geistiger Eigentumsrechte in Entwicklungsländern einzuschätzen. Es umreißt ferner die möglichen Vorteile und Herausforderungen, die geistige Eigentumsrechte diesen Ländern bieten, insbesondere bezüglich der Anwendung von Patenten für Lebewesen und bei der Begrenzung wettbewerbsbeschränkender Effekte geistiger Eigentumsrechte.

*Kapitel 2* untersucht die Klausel des TRIPS (Artikel 27.3(b)), die Ausnahmen von der Patentierbarkeit von Pflanzen, Tieren und biologischen Verfahren ermöglicht und welche die Erfordernis nach einem System *sui generis* zum Schutz geistigen Eigentums für Pflanzensorten, oder nach einer Anwendung von Patenten, oder nach beidem beinhaltet. Kapitel 2 umreißt die Umsetzungsverpflichtungen, Meinungen und Ansichten zu Patenten, zum bestehenden System *sui generis* gemäß des internationalen Abkommens zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) und zu dazugehörigen Alternativen. Es prüft auch die damit jeweils verbundenen fiskalischen und rechtlichen Auswirkungen sowie die Implikationen für den Markt.

Die wesentlichen Fragen für die nochmalige Überprüfung des Artikels 27.3(b) im Jahr 1999 werden in *Kapitel 3* betrachtet. Dazu gehören die Reichweite des Artikels, Optionen für die nochmalige Prüfung, die unterschiedlichen Positionen, die von den verschiedenen Ländern eingenommen werden und das Verhältnis zwischen dieser Überprüfung und anderen internationalen Verpflichtungen, hauptsächlich denen gemäß der Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) und des Internationalen Abkommens über pflanzengenetische Ressourcen (International Undertaking on Plant Genetic Resources - IU). Der Bedarf einer kohärenten nationalen Politik wird zusammen mit möglichen Wegen, wie diese zu erreichen ist, hervorgehoben. Dazu gehören eine rasche Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften, ein Überblick über die relevante Arbeit der verschiedenen Ministerien und Staatssekretariate, regionale Konsultationen und eine interministerielle Arbeitsgruppe oder ein ähnliches Koordinierungsverfahren.

*Kapitel 4* befaßt sich mit einem noch umfassenderen Bild, und zwar den moralischen und ethischen Fragen, die aus Patenten für Lebensformen entstehen, der Natur von Erfindungen und den Konflikten zwischen unterschiedlichen Kultur- und Glaubenssystemen. Ferner werden das Gleichgewicht zwischen den privaten Rechten Einzelner bzw. öffentlichen Rechten der Gemeinschaft, die Gefahren für die Demokratie und der Mangel an Fairneß in den internationalen Verhandlungen erörtert. Auf der wirtschaftlichen Seite werden die Themen Technologietransfer und F&E-Prioritäten hervorgehoben. Die Umweltfragen, auf die aufmerksam gemacht wird, stehen hingegen in Zusammenhang mit den Verbindungen zwischen Patenten und der raschen Entwicklung der Gentechnologie. Schließlich werden die möglichen, sozial störenden Effekte auf lokale Landwirtschaftssysteme durch den raschen Wandel der ökonomischen Strukturen dargestellt.

Die Möglichkeit für kurzfristige, praktische Hilfen während des Überprüfungsprozesses und einige längerfristige Fragen in bezug auf die offizielle Entwicklungshilfe (ODA) werden in *Kapitel 5* angesprochen, bevor in *Kapitel 6* kurze Schlußfolgerungen gezogen und Empfehlungen gegeben werden. Diese drängen einerseits auf kurzfristige politische Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern, sowohl in den jeweiligen Hauptstädten als auch in Genf, und andererseits auf Vorschläge für weitreichende nationale Stakeholder-Beratungen über jene Fragen, die aus dem Schutz geistiger Eigentumsrechte für Lebewesen entstehen.

Das Literaturverzeichnis listet alle wesentlichen, verwandten Quellen zusammen mit Details darüber auf, wie diese bezogen werden können.

# 1. Geistiges Eigentum, Ernährung und Landwirtschaft

**IPRs – Geistige Eigentumsrechte** - Rechte, die von Seiten einer staatlichen Autorität für gewisse Erzeugnisse geistiger Anstrengungen und Einfallsreichtum gewährt werden

**Sui generis** - Ein Rechtssystem *sui generis* ist eine alternative und einzigartige Schutzform für geistiges Eigentum, die darauf abzielt, einem speziellen Kontext und besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden

“ Ein Land, in dem Innovationen keine Hauptquelle ökonomischer Aktivitäten und wirtschaftlichen Wachstums darstellen, wird alles in allem vermutlich ein weniger striktes System geistigen Eigentums auswählen, als ein Land, dessen Volkswirtschaft in hohem Maße von Innovationen abhängig ist.”

Trebilcock und Howse (1998), S. 251

<sup>1</sup> World Bank, 1998, S. 33

Eines der vielen Abkommen, das dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) als Anhang hinzugefügt ist, ist das über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS). Artikel 27.1 dieses Abkommens (nachfolgend zumeist kurz mit TRIPS bezeichnet) verpflichtet die Mitglieder sicherzustellen, daß Patente “auf allen Gebieten der Technik für alle Erfindungen erhältlich sind, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren”. Artikel 27.3(b) ermöglicht es den Mitgliedern, Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, von der Patentierbarkeit auszuschließen. Dieser Artikel verpflichtet sie ferner, dem Schutz neuer Pflanzensorten durch die Anwendung von Patenten, oder ein wirksames System *sui generis*, oder einer Kombination beider, Sorge zu tragen. Dieser Artikel hat sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrieländern Kontroversen ausgelöst und die Unterhändler haben die Verpflichtung mit aufgenommen, seine Bestimmungen erneut zu überprüfen. Dies wird durch den Rat für TRIPS bei der WTO geschehen.

Im Mittelpunkt dieses Papiers stehen die Implikationen des Artikels 27.3(b) für Ernährung, Landwirtschaft und landwirtschaftliche Artenvielfalt - die Basis der zukünftigen Ernährungssicherheit der Menschheit. Die Problematik der pharmazeutischen Nutzung von Pflanzen und Tieren wird hier nicht betrachtet, verdient aber gleiche Aufmerksamkeit.

Geistige Eigentumsrechte sind Teil der institutionellen Infrastruktur von Volkswirtschaften, die auf dem Marktmechanismus basieren und haben Auswirkungen auf die Dynamik von Innovationen (Sonderbeitrag 1). Sie umfassen Urheberrechte, Patente und Handelsgeheimnisse. Geistige Eigentumsrechte verschaffen Erfindern Schutz vor jemandem, der ihre Arbeit oder Erfindung kopiert oder ohne Erlaubnis benutzt. Geistige Eigentumsrechte müssen sowohl auf die technologischen Stoffe, mit denen sie zusammenhängen, als auch auf die sozioökonomische Umgebung, in der sie operieren, abgestimmt werden, sofern sie wirksam sein sollen.

## 1.1 Die Ambivalenz geistiger Eigentumsrechte

“Geistige Eigentumsrechte sind ein Kompromiß zwischen der Erhaltung von Anreizen für die Schaffung von Wissen und der wünschenswerten Verbreitung von Wissen zu geringen oder gar keinen Kosten”, bemerkt der Weltentwicklungsbericht 1998/99 der Weltbank<sup>1</sup>. Theoretisch sollten striktere Geistige Eigentumsrechte mehr Anstrengungen

## 1. Das Konzept des geistigen Eigentums

Das Grundkonzept des geistigen Eigentums kann bis ins 4. Jahrhundert v. Chr. auf Aristoteles zurückgeführt werden. Zwei moralische und philosophische Hauptargumente für eine Belohnung von Erfindern sind angeführt worden. Eines geht auf Hegel zurück, nämlich, daß eine Idee seinem Schöpfer gehört, da die Idee ein Ausdruck der Persönlichkeit oder des Ichs des Schöpfers ist. Das andere Argument stammt von Locke, wonach die Unerfreulichkeit der Arbeit mit Eigentum belohnt werden sollte.

In heutigen, auf dem Markt basierenden Volkswirtschaften, sind die Gründe für einen Schutz geistigen Eigentums allerdings im wesentlichen utilitaristischer Natur. Ein Stück Wissen, sei es die Blaupause einer neuen Maschine oder eine neue Methode für die Ernte von

Weizen, kann, im Gegensatz zu einem physischen Objekt, von einer Person genutzt werden, ohne deren Gebrauch durch andere einzuschränken. Die weitestmögliche Verbreitung von neuem Wissen sorgt folglich für die höchste ökonomische Effizienz. Wenn aber jedermann freien Zugang zu neuem Wissen hat, besitzen Erfinder wenig Anreize, Ressourcen zur Herstellung von Wissen aufzuwenden. Geistige Eigentumsrechte wandeln Wissen (zeitweilig) von einem öffentlichen in ein privates Gut um. Aufgrund erhöhter Marktmacht, die durch die geistigen Eigentumsrechte übertragen wird, können die Inhaber geistigen Eigentums ihre Ausgaben zur Schaffung von neuem Wissen wieder hereinbekommen. Kreative Köpfe und innovative Unternehmen haben dem-

nach einen Anreiz, sich an erfinderischen Aktivitäten zu beteiligen.

Dieses utilitaristische Argument liefert die Hauptgründe für einen Schutz, der durch Patente, Urheberrechte, Pflanzenzüchterrechte und verschiedene andere Typen von geistigen Eigentumsrechten gewährt wird. Die verschiedenen Formen geistigen Eigentums unterscheiden sich in Bezug auf den für den Schutz in Frage kommenden Inhalt, die Reichweite und die Dauer des Schutzes und die möglichen Ausnahmen von exklusiven Rechten. Dies spiegelt die Zielvorstellungen der Gesellschaft hinsichtlich des Gleichgewichts zwischen den Interessen der Erzeuger und der Nutzer geistiger Arbeiten wider.

*Quellen:* Primo Braga 1990, Primo Braga et al. 1999 und Downes 1998.



## 2. Patente

Ein Patent hindert jemanden daran, ohne die Genehmigung des Patenthalters kommerziellen Gebrauch von dem zu machen, was im Patent beansprucht wird. Um patentierbar zu sein, muß eine Erfindung:

- nicht-offensichtlich für jemanden sein, der auf diesem Gebiet ausgebildet ist, d. h. nicht einfach eine Erweiterung von etwas sein, das bereits existiert, sondern auf einem erfinderischen Schritt beruhen.
- neu, d. h. zuvor nicht bekannt; und
- auf irgendeine Art und Weise gewerblich anwendbar sein.

Patente können für Erzeugnisse und Verfahren vergeben werden. Patente sind auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt (dieser umfaßt beim TRIPS-Abkommen wenigstens 20 Jahre), nach dessen Ablauf die Erfindung allgemein zugänglich wird und von jedermann genutzt werden kann. Sie gelten lediglich in dem Land, in dem sie gewährt werden.

Im Gegenzug für das durch das Patent temporär gewährte Teilmonopol müssen die Erfinder das Wesen ihrer Erfindung verständlich für jedermann, der auf dem notwendigen Gebiet bzw. in der relevanten Wissenschaft ausgebildet ist, vollständig bekanntgeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß Erfinder nicht "mit ihrer Erfindung sterben". Überdies können andere versuchen, etwas Besseres, aber hinlänglich Unterschiedliches (damit nicht gegen den Anspruch des Originalpatents verstoßen wird) zu erfinden.

Klare Belege dafür, daß das Patensystem die Entwicklung neuer Erzeugnisse oder Technologien, die anderenfalls nicht entwickelt worden wären, stimuliert hat, sind nur für einige wenige Sektoren vorhanden (so z. B. bei Arzneimitteln). In anderen Branchen spricht man Patenten bisweilen eher wettbewerbshemmende Wirkungen zu. Sie dienen zur Sicherung und zur Stärkung der Stellung von Marktführern und schränken den Marktzugang neuer Wettbewerber ein.\* Im Extremfall können sie gar das Innovationstempo verlangsamen, wenn

ein dominantes Unternehmen einen einflußreichen Pool an Patenten besitzt, der die Möglichkeiten anderer Unternehmen einschränkt, bestehende Erzeugnisse und Technologien zu verbessern.

Obwohl die politischen Entscheidungsträger versucht haben, solche nachteilige Effekte von Patenten durch eine Überarbeitung der Gesetzgebung für geistige Eigentumsrechte, Wettbewerbspolitik und andere Regulierungsmaßnahmen zu beschränken, bleiben die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen von Patenten ein Grund zur Besorgnis. Solche Sorgen haben mit dem Auftauchen neuer Patente für biotechnologische Erzeugnisse und Verfahren neuen Schwung erlangt, weil dadurch fundamentale Forschungswerkzeuge, gentechnologisch erzeugte Pflanzen, menschliche Gene und sogar lebende Organismen abgedeckt werden.

\* Jenkins (1975) liefert ein historisches Beispiel.

Quelle: Primo Braga et al. 1999.

“ Geistige Eigentumsrechte... sichern noch keine Rendite; tatsächlich werden höchstens 15 Prozent aller Patente jemals kommerzialisiert... Alle finanziellen Entgelte resultieren aus Marktverkäufen. Demnach sind Schlüsselfaktoren, wie die Breite (der Umfang) des Schutzes und die Durchsetzung kritische Determinanten des praktischen Wertes von geistigen Eigentumsrechten.”

Lesser (1997), S. 4.

für Forschung und Entwicklung (F&E) in den Ländern anregen, in denen sie existieren. Es gibt jedoch selbst in Industrieländern kaum empirische Belege dafür, daß der Schutz Geistige Eigentumsrechte zu vermehrten Investitionen in F&E führt. Dies liegt teilweise an der Schwierigkeit, Ursache und Wirkung zu trennen. Einerseits können geistige Eigentumsrechte mehr Investitionen stimulieren, andererseits ist vielleicht der Bedarf an Protektion auch in den Ländern größer, die verstärkt in F&E investieren.

Obwohl geistige Eigentumsrechte direkte Imitationen einschränken, können sie beim Verbreitungsprozeß von neuem Wissen innerhalb und zwischen Volkswirtschaften helfen. Patente stellen bereits veröffentlichte Informationen zur Verfügung, die andere Forscher dann ebenso zur Entwicklung von Innovationen nutzen können (Sonderbeitrag 2). Nach Ansicht der Weltbank scheint das Schutzniveau, das aus den Rechten am geistigen Eigentum resultiert, das Ausmaß ausländischer Direktinvestitionen (FDI), die vertikale Integration multinationaler Konzerne und den direkten Technologietransfer durch den Verkauf von Technologie und Lizenzabkommen zu beeinflussen, obwohl der kausale Zusammenhang zwischen Eigentumsschutz und FDI gemäß anderer Studien nicht eindeutig geklärt ist<sup>2</sup>.

Die Bewilligung von Rechten am geistigen Eigentum ist mit Kosten verbunden. Geistige Eigentumsrechte erhöhen die Marktmacht der Rechteinhaber, was zu höheren Konsumentenpreisen führen kann. Ferner "verbessern sie die Verhandlungsposition der Erzeuger des Wissens, und schwächen die der Benutzer", schreibt die Weltbank. Striktere geistige Eigentumsrechte können zu höheren Kosten beim Erwerb von Wissen führen und so nachfolgende Innovationen, die sich auf Erfindungen stützen, deren Patente noch nicht ausgelaufen sind, nachteilig beeinflussen. Verschärfte geistige Eigentumsrechte, bemerkt die Weltbank, "könnten das Innovationstempo insgesamt tatsächlich verlangsamen. Allerdings gibt es hierfür genauso wenig einen empirischen Beleg wie für den positiven Einfluß von Rechten am geistigen Eigentum auf eine Zunahme von F&E"<sup>3</sup>.

Die politischen Entscheidungsträger sehen sich mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, den Umfang von Rechten am geistigen Eigentum - die Dauer und die Qualität des Schutzes - derart festzulegen, daß die soziale Wohlfahrt maximiert und gewisse Verteilungsziele erreicht werden (Sonderbeitrag 3). Zu schwacher Schutz kann dazu führen, daß Firmen weniger als sozial wünschenswert in die Erschaffung von neuem Wissen investieren. Zu rigorose Protektion kann zu verschwenderischen Ausgaben für F&E führen, sofern Firmen darum konkurrieren, sich eine bestimmte Innovation zuerst rechtlich schützen zu lassen. Dies kann öffentliche Anstrengungen für F&E gesellschaftlich wünschenswerter als private F&E erscheinen lassen. Nur selten

<sup>2</sup> UN, 1993.

<sup>3</sup> World Bank, 1998, S. 34-5

wird "ein einziges Protektionsniveau für alle Technologien oder Sektoren die inländische Wohlfahrt maximieren", da der trade-off zwischen den ökonomischen Vorteilen von Innovationen einerseits und Imitationen andererseits von der jeweils beteiligten Branche abhängen wird. Geistige Eigentumsrechte können folglich als ambivalent angesehen werden<sup>4</sup>.

Allgemein sind die ökonomische Effekte, die von strikteren Rechten am geistigen Eigentum ausgehen, alles andere als einfach, klar oder eindeutig. Unternehmen werden jedoch kaum die Gentechnik anwenden, um Pflanzen und Tiere zu modifizieren, sofern sie nicht ihre Investition für Forschung und Produktentwicklung wieder hereinbekommen. Geistige Eigentumsrechte wurden ursprünglich für Fertigerzeugnisse entwickelt. Bei diesen können Unternehmen aufgrund von Verschleiß und sich ändernden Moden permanent wiederkehrende Umsätze erwarten. Neue Sorten und viele biotechnologische Güter sind allerdings lebende Organismen, die sich selbst reproduzieren können und daher nicht zwangsläufig Ersatzkäufe erforderlich machen. Um eine Investitionsrendite und einen zukünftigen Einkommensstrom aus diesen Investitionen sicherzustellen, streben Unternehmen nach einer möglichst globalen Verbreitung von Rechten am geistigen Eigentum, insbesondere Patentrechten. Diese Rechte sollen sowohl die Originalstoffe als auch nachfolgende Generationen neu erfundener Lebensformen wie z. B. neue Pflanzensorten abdecken. Für manch eine pflanzliche Spezies kann eine Alternative gar darin liegen, Arten zu züchten, die sich nicht reproduzieren können. Forscher in den USA und Großbritannien haben bereits Verfahren patentieren lassen, die dafür sorgen, daß Pflanzen lediglich Samen produzieren, die nicht keimen. Solche Samen würden gesetzliche Abkommen oder Beamte, welche die Wiederverwendung durch Landwirte unterbinden, überflüssig machen.

## 1.2 Geistige Eigentumsrechte in Entwicklungsländern

" Unternehmen suchen derzeit in weit mehr Ländern nach Schutz durch geistige Eigentumsrechte als sie es in der Vergangenheit getan haben und verfolgen damit das Ziel, (i) ihre Marktanteile zu vergrößern, (ii) Wettbewerber davon abzuhalten, in diesen Ländern aktiv zu werden, oder diese Rechte (iii) als Verhandlungswerkzeug für vorteilhafte lokale Abkommen einzusetzen."

Van Wijk et al. (1993), S. 10.

Die Effekte eines Schutzes durch geistige Eigentumsrechte werden sogar noch komplexer, wenn Produzenten und Benutzer von Wissen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand kommen. Theoretisch "ist es alles andere als klar, daß alle Länder dazu verpflichtet sein sollten, das selbe Niveau zum Schutz des geistigen Eigentums beizubehalten", argumentieren Trebilcock und Howse. Sie deuten an, daß, wenn ein Land limitierte innovative Fähigkeiten hat und hauptsächlich ausländische Innovationen konsumiert, ein strikterer Schutz geistiger Eigentumsrechte "wenigstens kurzfristig zu Verlusten an Konsumentenwohlfahrt führen und Wettbewerber davon abhalten kann, Imitationen und Anpassungen durchzuführen, welche ihrerseits wertvolle wirtschaftliche Aktivitäten ausmachen". Z. B. war in einigen Entwicklungsländern mit Patentsystemen der Patentschutz für gewisse Produkte, etwa Arzneimittel, nicht gestattet. Die Abwesenheit von Patenten ermöglichte Industrien, die noch in den Kinderschuhen steckten, Produkte zu kopieren und einheimische Produktionskapazitäten zu entwickeln. Genau das tat die schweizerische Industrie im 19. Jahrhundert<sup>5</sup>. Dies mag Investitionen aus dem Ausland gehemmt haben, aber es kann auch ökonomischen Nettonutzen für das Land gebracht haben.

Professor Lester Thurow von der Sloan School of Management am MIT argumentiert, daß die Erfahrung der Wirtschaftsgeschichte zeigt, daß "das Kopieren, um jemanden einzuholen der einzige Weg ist, um jemanden einzuholen"<sup>6</sup>. Andere halten dies für übertrieben. Außerdem ist ein großer Teil des Wissens, das in Entwicklungsländern (besonders den ärmsten) "benötigt" wird, allgemein zugänglich und durch geistige Eigentumsrechte sowieso nicht abgedeckt (einschließlich der Landwirtschaft)<sup>7</sup>.

Die Weltbank bringt jedoch vor, daß geistige Eigentumsrechte Entwicklungsländer benachteiligen können, "indem sie das Wissensgefälle vergrößern und den Erzeugern des Wissens, die zum Großteil in den Industrieländern ansässig sind, eine bessere Verhandlungsposition verschaffen"<sup>8</sup>. Auch wenn dieser Punkt von vielen akzeptiert wird, halten manche eine solche Sichtweise auf geistige Eigentumsrechte für nicht gerechtfertigt, da sie einer Gleichsetzung von Erzeugern des Wissens mit kaufmännischen und sich auf Forschungstätigkeiten stützenden Produzenten entspricht. Statt dessen konzentrieren sich diese stärker auf die Rolle, die landwirtschaftliche Gemeinschaften in Entwicklungsländern beim Aufbau von Wissen über Pflanzen und Tiere spielen<sup>9</sup>. Geistige Eigentumsrechte sind sehr vielschichtig und

<sup>4</sup> Trebilcock und Howse, 1998, S. 250-51.

<sup>5</sup> Gerster, 1998.

<sup>6</sup> Thurow, 1997, S. 95-103.

<sup>7</sup> Primo Braga et al., 1999.

<sup>8</sup> World Bank, 1998, S. 35.

<sup>9</sup> Tilahun and Edwards, 1996

deren Veränderungen können sich in sehr unterschiedliche Weise auf Entwicklungsländer auswirken. In Anbetracht aller möglichen Auswirkungen sollten diese jeweils auch bei der Entwicklung entsprechender Verträge in Betracht gezogen werden, konstatiert die Weltbank.

Ihrer Ansicht nach bieten geistige Eigentumsrechte die Möglichkeit, dem privaten Sektor größere Anreize zu schaffen, um Erzeugnisse zu entwickeln, die nützlich für Entwicklungsländer sind, beispielsweise Medikamente gegen tropische Krankheiten, die von der pharmazeutischen Industrie vernachlässigt wurden. Striktere geistige Eigentumsrechte können darüber hinaus Anreize für einheimische Forschung erhöhen, obwohl Entwicklungsländer nicht das selbe Vertrauen in geistige Eigentumsrechte besitzen, wie dies in den Industrieländern üblich ist<sup>10</sup>. Vielen Ländern mangelt es an einer verantwortlichen rechtlichen Infrastruktur und Organisationen, welche geistige Eigentumsrechte wirksam verwalten und ihnen Geltung verschaffen.

Geistige Eigentumsrechte stellen auch deshalb eine Herausforderung für Entwicklungsländer dar, weil "sehr viele Unternehmen aus Industrieländern derzeit ihre Position mit Blick auf den Schutz des geistigen Eigentums stärken. Dieser umfaßt häufig grundlegende Hilfsmittel für die Forschung sowie marktfähige Produkte, so daß es für neue Unternehmen und Forscher schwierig werden könnte, in diesem neuen globalen Wirtschaftszweig Fuß zu fassen". Sowohl Unternehmen als auch staatliche Forschungsgruppen müssen einerseits in der Lage sein, Abkommen auszuhandeln, nach denen sie solche Technologien benutzen können und sich andererseits "an der anhaltenden Debatte über besondere Formen geistigen Eigentums beteiligen, um sicherzustellen, daß ihre Interessen und die ihres Landes nicht außer acht gelassen werden"<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Lesser (1997) bemerkt, daß es erst einer Gesellschaft bedurfte, die säkularisiert genug war, damit geistige Eigentumsrechte im Westen gesellschaftlich akzeptiert wurden. Eine solche Gesellschaft mußte zuerst akzeptieren, daß kreative Schöpferkraft ein persönlicher Wesenszug und kein göttliches Geschenk war, daß der kommerzielle Wert geistiger Erzeugnisse aus einem Recht daran resultierte und daß sich private Rechte von souveränen zu unterscheiden hatten. (S.11)

<sup>11</sup> World Bank, 1998, S. 35 und S. 35-36

### 3. Geistige Eigentumsrechte und Wettbewerb

Geistige Eigentumsrechte beeinflussen den Wettbewerb in vielfacher Weise. Die Gewährung einer Urkunde über geistige Eigentumsrechte verleiht dem Rechteinhaber Marktmacht, da es Wettbewerbern nicht erlaubt ist, die geschützte Technologie oder das geschützte Erzeugnis zu kopieren. In den meisten Fällen führt der Besitz an Rechten am geistigen Eigentum allerdings nicht zu einem perfekten Monopol auf dem betreffenden Markt. Typischerweise steht z. B. ein patentiertes Erzeugnis im Wettbewerb mit anderen Produkten oder Technologien, die ihrerseits durch Patentrechte geschützt sein können (oder auch nicht). Wenn der Patentinhaber die Preise zu stark erhöht, könnten sich die Konsumenten dazu entscheiden, zu Substituten zu wechseln, die vielleicht nicht die identischen Eigenschaften des patentierten Gutes aufweisen, aber nichtsdestotrotz ihre Bedürfnisse befriedigen. In Märkten, die durch geistige Eigentumsrechte abgedeckt sind, treten Unternehmen in den von Ökonomen so bezeichneten monopolistischen Wettbewerb. Ein Faktor, der die Preise auf einem

Markt mit monopolistischem Wettbewerb bestimmt, sind die Substitutionsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Erzeugnissen.

Im Zeitablauf können geistige Eigentumsrechte einen dynamischen Wettbewerbsprozeß unterstützen. Ein Patent gibt einem Unternehmen z. B. die Möglichkeit, Marktanteile zu gewinnen, aber sobald sich ein Unternehmen als Marktführer etabliert hat, versuchen Wettbewerber, bessere Technologien zu erfinden und ihrerseits Patente zu erhalten, so daß die Stellung des Marktführers zurechtgestutzt wird. Konsumenten werden temporär möglicherweise höhere Preise für patentierte Erzeugnisse zahlen, aber auf lange Sicht können sie durchaus profitieren, sofern der dynamische Wettbewerb zu einem kontinuierlichen Strom von Erfindungen und zu signifikanten Preissenkungen bei anderen Erzeugnissen führt.

Damit dies geschieht, müssen Regierungen allerdings möglichen wettbewerbsfeindlichen Praktiken von Unternehmen, die Rechte am geistigen Eigentum besitzen,

vorbeugen. Bei den folgenden Praktiken ist der Gesetzgeber gefordert:

- der Über-Kreuz-Lizenzvergabe geistiger Eigentumsrechte zwischen Marktführern, die somit Preise administrativ festlegen oder Märkte untereinander aufteilen (abgestimmtes (Kartell)-Verhalten);
- einschränkenden vertikalen Lizenzabkommen mit den dazugehörigen Verkaufsbeschränkungen oder Verpflichtungen zum Gebrauch von Markentechnologien;
- dem Kauf von konkurrierenden Patenten, der zu horizontalen Fusionen führt; und
- dem Fernhalten neuer Marktteilnehmer durch die Androhung von Klagen.

Länder, die neue Systeme geistiger Eigentumsrechte übernehmen, müssen daher wirksame Wettbewerbsregulierungen entwickeln.

Quelle: Primo Braga et al. 1999.



## 2. Das TRIPS-Abkommen und Artikel 27.3(b)

### Artikel 27.3(b)

3. Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen:...

b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft.

“**ordre public** betrifft die Fundamente, von denen man nicht abweichen kann, ohne die Institutionen einer gegebenen Gesellschaft zu gefährden....Moral ist ein anderes Konzept.”

Gervais, 1998, S. 149

TRIPS ist das Ergebnis intensiver Verhandlungen und ein Kompromiß zwischen verschiedenen Interessen. Es stellt nationale Minimumstandards für Schutzniveaus für die Erschaffer von geistigem Eigentum sicher. Es deckt

- Urheberrechte und verwandte Schutzrechte,
- Warenzeichen,
- geographische Herkunftsangaben,
- Industrie-Designs,
- Patente (und das Schutzrecht für Pflanzensorten),
- Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise,
- den Schutz nicht offenbarer Informationen und
- die Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Praktiken bei vertraglichen Lizenzen

in dem Teil (II) ab, der sich mit den Standards befaßt, welche die Verfügbarkeit, die Reichweite und den Gebrauch von geistigen Eigentumsrechte betreffen<sup>12</sup>. Patente und das Schutzrecht für Pflanzensorten sind dabei am wichtigsten für die Landwirtschaft.

TRIPS ist eine der drei Säulen der WTO. Die anderen betreffen den Waren- und den Dienstleistungshandel. Indem geistige Eigentumsrechte in die WTO einbezogen wurden und damit deren bindenden Schlichtungsverfahren unterliegen, konnten sich die Befürworter eines strikten Systems von Rechten am geistigen Eigentum durchsetzen. Denn nun können sich unnachgiebige WTO-Mitglieder Handelsanktion auf allen Gebieten ausgesetzt sehen, sofern sie sich nicht regelgerecht verhalten. Dies ist das Hauptargument, wieso geistige Eigentumsrechte in die WTO und nicht in die bereits existierende und sich für geistige Eigentumsrechte einsetzende Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) einbezogen wurden. TRIPS beinhaltet zum ersten Mal überhaupt auf dem Gebiet der internationalen Gesetzgebung “innenpolitische Durchführungsvorschriften und Rechtsmittel”<sup>13</sup>. Das gesamte TRIPS soll ab Januar 2000 nochmals geprüft werden.

### 2.1 Patente für Lebewesen

Das wichtigste Element des TRIPS für Nahrungsmittel und die Landwirtschaft ist die Verpflichtung für WTO-Mitglieder, daß Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik ohne Diskriminierung erhältlich sein müssen, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren. Ein Grund für das gewachsene Interesse an Patenten ist die rasche Entwicklung der Biotechnologie, insbesondere in den OECD-Staaten, und deren Anwendung in der Landwirtschaft. Abgesehen von Artikel 27.3(b) - siehe Rand - ermöglichen zwei andere Artikel Ausnahmen von den allgemeinen Regeln für Patentierbarkeit:

1. Wenn Mitglieder die kommerzielle Ausbeutung einer Erfindung verhindern wollen, um ordre public oder die guten Sitten zu schützen. Diese Klausel beinhaltet explizit Erfindungen, die gefährlich sind für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die eine ernsthafte Gefahr für die Umwelt darstellen (Artikel 27.2).
2. Diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren (Artikel 27.3(a)).

Mitglieder können auch für limitierte Ausnahmen bei den exklusiven Rechten, die durch Patente übertragen werden, sorgen, wenn sie die legitimen Interessen Dritter in Betracht ziehen. Sie müssen sicherstellen, daß solche Ausnahmen nicht grundlos mit der normalen Nutzung des Patents im Widerspruch stehen und nicht grundlos die legitimen Interessen der Patentinhaber beeinträchtigen (Artikel 30).

Ohne Rücksicht auf den Ort der Erfindung, und darauf, ob Güter importiert oder im Inland hergestellt wurden, müssen Patente erhältlich und Patentrechte durchsetzbar sein (der sogenannte “Grundsatz der Inländerbehandlung” (Artikel 27.1)). Gemäß Artikel 28.1(a) TRIPS übertragen Patente für ein Erzeugnis das Recht, Dritte ohne die Zustimmung des Patentinhabers daran zu hindern “das Erzeugnis herzustellen, es zu gebrauchen, es zum Verkauf anzubieten oder es zu diesen Zwecken zu importieren”.

In Bezug auf Verfahrenspatente kann der Patentinhaber sowohl die Anwendung des Verfahrens als auch die Kommerzialisierung eines Erzeugnisses, welches “direkt aus diesem Verfahren gewonnen wurde”, verhindern. Wenn ein Verfahren zur Herstellung

<sup>12</sup> WTO, Gesetzestexte, S. 370-386

<sup>13</sup> Geuze, 1998

einer Pflanze (z. B. mittels Gentechnik) patentiert ist, würden die exklusiven Rechte demnach auch für die Pflanzen gelten, die im Zuge des Verfahrens gewonnen werden. Gemäß Artikel 34.1 liegt die Beweislast bei Verfahrenspatenten beim Produzenten. Dieser muß nachweisen, daß ein Erzeugnis nicht mittels des patentierten Verfahrens hergestellt wurde<sup>14</sup>.

Ein großer Teil der gegenwärtigen Diskussion konzentriert sich auf Pflanzen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der bestehenden Verpflichtung, für irgendeine Form von Rechten am geistigen Eigentum für Pflanzensorten zu sorgen, sofern WTO-Mitglieder Pflanzen und Tiere von der Patentierbarkeit befreien. Dabei wird auch viel biotechnologische Forschung mit Tieren betrieben, die seitens der Beteiligten von der Patentierbarkeit ausgenommen wird, sofern dies rechtlich erlaubt ist. Jüngst wurden in den USA Patente für Sequenzmarker der DNS, dies sind genetische Fragmente, zugesprochen. Dies könnte dazu führen, daß verschiedene Unternehmen Eigentumsrechte auf unterschiedliche Teile eines Gens besitzen. Für alle Teile könnten Abkommen und mögliche Zahlungen von Patentgebühren erforderlich sein, um mit diesen Genen in Ländern zu arbeiten, in denen die Patente gelten. Da einige dieser Fragmente mittels Kreuzung Spezies erzeugen können, bei denen es gewisse gemeinsame Strukturen in einigen elementaren Genen gibt, könnten deren Rechteinhaber eine breitgefächerte Benutzungskontrolle über solche Transgene bei der Tierforschung und -zucht erlangen.

## 2.2 Artikel 27.3(b)

TRIPS ist ein Gesetzestext und somit Gegenstand von Interpretationen und rechtlichen Diskussionen über seine genaue Bedeutung. Die Begriffe, die im Artikel 27.3(b) verwendet werden, sind im TRIPS nicht definiert. Verschiedene Autoren argumentieren, daraus ergebe sich ein beachtlicher Spielraum für individuelle nationale Interpretationen und erst ein langwieriges rechtliches Hin und Her werde festlegen, welche Rechtsauffassung sich durchzusetzen vermag. Mehrere Autoren haben detaillierte Untersuchungen zu dieser Problematik durchgeführt, darunter vor allem Dan Leskien und Michael Flitner für das International Plant Genetic Resources Institute (IPGRI), Carlos Correa für die Welternährungsorganisation (FAO) und Biswajit Dhar vom Research Information System für die blockfreien und andere Entwicklungsländer (RIS) in Indien; nachfolgend wird beträchtlich auf ihre Studien zurückgegriffen.

Die Begriffe, die offen für Interpretationen sind, lauten:

- Pflanzen,
- Tiere,
- Mikroorganismen,
- im wesentlichen biologische Verfahren,
- nicht-biologisch,
- mikrobiologisch,
- Pflanzensorten,
- wirksam, und
- System sui generis,

obwohl das Maß der Interpretationsmöglichkeiten strittig ist. Diese Begriffe werden unterschiedlich in verschiedenen internationalen und nationalen Gesetzgebungen definiert. Es ist unklar, welche Bedeutung vorherrschen wird, bis die Begriffe entweder von der WTO spezifisch definiert oder unterschiedliche Interpretationen im Schlichtungsverfahren diskutiert und bestimmte Definitionen durch gerichtliche Entscheidungen erzielt werden. Wie auch immer, es steht allen Ländern offen, ihre Interpretationen vor dem Rat für TRIPS darzulegen, und dies mag hilfreich sein für den Fall, daß sich Kontroversen ergeben.

### 2.2.1 Umsetzungsverpflichtungen

WTO-Mitglieder müssen sicherstellen, daß ihre Gesetze den Minimumstandards entsprechen, die durch TRIPS festgelegt sind, aber sie können auch striktere Gesetze einführen, sofern sie es wünschen. Allerdings müssen nicht alle die Vertragsbedingungen zur selben Zeit erfüllen (Artikel 65):

- Industrieländer hatten das TRIPS innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens umzusetzen.
- Entwicklungsländern wurde eine weitere Frist von vier Jahren zugestanden, z. B.

“Wenn ich ein Wort benutze,” sagte Humpty Dumpty in einem eher zornigen Ton, “dann bedeutet es genau das, was ich wünsche, das es bedeutet - weder mehr noch weniger.”

“Die Frage ist,” sagte Alice, “ob man dafür sorgen kann, das Worte mehrere unterschiedliche Bedeutungen haben können.”

“Die Frage ist,” sagte Humpty Dumpty, “welches Vorrang haben soll — das ist alles.”

Aus: Through The Looking-Glass - And What Alice Found There, von Lewis Carroll

<sup>14</sup> Dhar, 1998

### Im wesentlichen

**biologische Verfahren** - in der pflanzlichen Biotechnologie können diese mehrstufige Verfahren umfassen, die aus der genetischen Modifikation von Pflanzenzellen, der nachfolgenden Neubildung von Pflanzen und der Fortpflanzung dieser Pflanzen bestehen. Einige Definitionen dieser Verfahren sind restriktiver: "Jedes Verfahren, das als Ganzes genommen in der Natur vorkommt oder nichts anderes als ein natürlicher ... Zuchtprozeß ist."

**Ein Patent** für ein Erzeugnis oder ein Verfahren überträgt auf seinen Besitzer das exklusive Recht, Dritte daran zu hindern, das Erzeugnis oder ein Erzeugnis, das direkt aus diesem Verfahren gewonnen wurde ohne die Zustimmung des Besitzers herzustellen, zu gebrauchen, zum Verkauf anzubieten oder zu importieren.

**Ein erfinderischer Schritt** - liegt vor, wenn die Erfindung sich für einen Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben hat.

**Neuheit** - Eine Erfindung wird dann als Neuheit anerkannt, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt dabei all jene Kenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Öffentlichkeit (schriftlich oder mündlich) bereits zugänglich sind.

bis zum 1. Januar 2000<sup>15</sup>.

- Transformationsländer (Zentralverwaltungswirtschaften auf dem Weg zu Marktwirtschaften) bekamen ebenso weitere vier Jahre zugebilligt, z. B. bis zum 1. Januar 2000.
- Den am wenigsten entwickelten Länder wird eine Übergangsperiode von 10 Jahren zugestanden, aber sie können eine Verlängerung darüber hinaus erbeten (Artikel 66.1).

Der WTO neu beitretende Mitglieder profitieren nicht von den Übergangsregelungen, sondern sie müssen die Verpflichtungen des TRIPS umgehend erfüllen, wenn sie sich der Organisation anschließen.

Vier Optionen sind mit den Verpflichtungen in Artikel 27.3(b) konsistent:

1. Patente für alles zu ermöglichen und damit nicht die Option wahrzunehmen, Pflanzen, Tiere und im wesentlichen biologische Verfahren auszuschließen.
2. Pflanzen, Tiere und im wesentlichen biologische Verfahren von der Patentierung auszuschließen, nicht aber Pflanzensorten von der Patentierbarkeit auszuschließen.
3. Pflanzen, Tiere und im wesentlichen biologische Verfahren von der Patentierung auszuschließen und ein spezielles Recht *sui generis* zum Schutz von Pflanzensorten einzuführen.
4. Pflanzen, Tiere und im wesentlichen biologische Verfahren von der Patentierung auszuschließen, nicht aber Pflanzensorten und zusätzlich ein Recht *sui generis* ("eine Kombination beider Schutzsysteme") vorzusehen.

Die Optionen 1 und 2 verlangen von den Mitgliedern nicht, ein System *sui generis* einzuführen, um Pflanzensorten zu schützen.

## 2.2.2 Die Patentoption

Die Ausdehnung der Patentierbarkeit auf Lebewesen ist eine kontroverse Thematik (siehe Kapitel 4). Momentan "sind die Prinzipien der Patentierung und die Praxis biotechnologischer Erfindungen noch im Fluß, dies schließt auch solche Länder ein, die bereits Erfahrungen mit der Patentvergabe für Gene gesammelt haben," erläutert Prof. Correa. In Bezug auf Pflanzen können Patente auf eine Vielzahl biologischer Stoffe und Verfahren angewendet werden, darunter auf:

- isolierte DNS-Sequenzen, die den Schlüssel zu bestimmten Proteinen darstellen;
- isolierte oder gereinigte Proteine;
- Samen;
- Pflanzenzellen und Pflanzen;
- Pflanzensorten, einschließlich ihrer Elternstämme;
- Kreuzungen;
- Verfahren zur genetischen Veränderung von Pflanzen; und,
- Verfahren zur Gewinnung von Kreuzungen<sup>16</sup>.

"Die Patentierung von Genen auf der Stufe von Zellen dehnt das Ausmaß des Schutzes auf alle Pflanzen aus, die eine Zelle mit dem in Anspruch genommenen Gen enthalten", erklärt er.

Im allgemeinen geben Patente Patentinhabern das Recht, jedweden kommerziellen Gebrauch der Stoffe, inklusive zu Zwecken der Forschung und Zucht, zu verhindern. Dies könnte die kommerzielle Züchtung bedrohen, insbesondere im Falle von weit umfassenden Patenten, z. B. solchen, die nach Rechten für Verfahren streben, die auf alle Arten angewandt werden und von denen folglich auch alle Arten betroffen sind. Unangemessen umfassende Patente sollten daher entweder nicht gewährt werden, oder möglicherweise nachträglich im Zuge einer erfolgreichen Klage wieder aufgehoben werden.

WTO-Mitglieder können für beschränkte Ausnahmen vom exklusiven Recht sorgen, das durch Patente verliehen wird (Artikel 30). Dies sorgt für eine gewisse Flexibilität beim Entwurf von Patentgesetzen und beinhaltet für Mitglieder die Möglichkeit, Ausnahmen bei Forschungs- und Zuchtzwecken zu machen. WTO-Mitgliedern steht es ferner frei, festzulegen, wie der Begriff "Erfindung" definiert wird. Viele Entwicklungsländer, darunter Argentinien, Brasilien und Länder des Anden-Paktes "schließen die Patentierbarkeit von Stoffen aus, die in der Natur zu finden sind, sogar wenn sie davon isoliert sind", bemerkt Prof. Correa. Flexibilität besteht ferner bei der Interpretation der Begriffe "Neuheit" und "erfinderischer Schritt" oder beim Umfang der zu gewährenden Ansprüche.

<sup>15</sup> Soweit Entwicklungsländer, die Mitglieder sind, verpflichtet sind, "den Schutz eines Erzeugnispatents auf Gebiete der Technik auszudehnen, die in ihren Hoheitsgebieten nicht schutzfähig waren", wird ihnen eine weitere Frist von fünf Jahren zur Erfüllung der Bestimmungen zu Erzeugnispatenten zugestanden. Für den Patentschutz für pharmazeutische und agrochemische Erzeugnisse (Artikel 70.8 und 70.9) gelten jedoch Übergangsregelungen.

<sup>16</sup> Correa, 1998

## 4. UPOV

Das internationale Abkommen zum Schutz von Pflanzensorten (UPOV) trat nach vier Jahre andauernden Verhandlungen zwischen Vertretern mehrerer europäischer Staaten erstmals 1961 in Kraft. Es wurde seither dreimal (1972, 1978 und 1991) revidiert. Die Hauptanliegen der Übereinkunft sind die Förderung des Rechtsschutzes der Züchter neuer Pflanzensorten und die Entwicklung der

Landwirtschaft. Die Modifikation des Übereinkommens im Jahr 1991 versuchte, die Wirksamkeit der Züchterrechte angesichts sich wandelnder Technologien aufrechtzuerhalten. Dies führte zur Einführung strikterer und derzeit ausschließlich geltender Bedingungen, unter denen neue Mitglieder beitreten können. Eine wichtige Ergänzung sollte Gentechniker davon abzuhalten, einzelne Gene zu bestehenden Sorten hinzuzufügen und anschließend die modifizierte

Sorte zu nutzen, ohne den Beitrag der Züchter der existierenden Sorte anzuerkennen. Derartig modifizierte Sorten werden nun als "im wesentlichen abgeleitete" Sorten angesehen und können nicht ohne Zustimmung der Originalzüchter genutzt werden. Die wichtigsten Bestimmungen der Pflanzenzüchterrechte im UPOV in den Fassungen von 1978 und 1991 sind im Vergleich zu Patenten unten aufgeführt.

| Bestimmung                    | UPOV 1978   | UPOV 1991   | Patentgesetz   |
|-------------------------------|---|---|--|
| Schutzversicherung            | Für so viele Pflanzengattungen und -spezies "wie möglich". Das Minimum beträgt bei einem Beitritt 5 und nach 8 Jahren 24 Sorten   | Das Minimum beträgt bei einem Beitritt 5 Sorten. Nach 10 Jahren müssen alle Pflanzengattungen und -spezies geschützt sein   | Erfindungen  |
| Erfordernisse                 | Neuheit (Sorte darf noch nicht kommerziell genutzt werden)<br>Unterscheidbarkeit.<br>Hinreichende Homogenität bezüglich der maßgeblichen Merkmale auch nach Fortpflanzung der Sorte.<br>Beständigkeit | Neuheit (Sorte darf noch nicht kommerziell genutzt werden)<br>Unterscheidbarkeit.<br>Hinreichende Homogenität bezüglich der maßgeblichen Merkmale auch nach Fortpflanzung der Sorte<br>Beständigkeit  | Neuheit (Erfindung darf noch nicht veröffentlicht worden sein).<br>Nicht-Offensichtlichkeit (Einfallreichtum).<br>Gewerbliche Anwendbarkeit (Nützlichkeit) |
| Schutzdauer                   | Das Minimum beträgt 15 Jahre (für Bäume und Rebengewächse 18 Jahre)   | Das Minimum beträgt 20 Jahre (für Bäume und Rebengewächse 25 Jahre)   | Das Minimum beträgt 20 Jahre (TRIPS)   |
| Schutzumfang                  | Die Herstellung zu kommerziellen Zwecken, das Angebot zum Verkauf und die Vermarktung von Vermehrungsmaterial dieser Sorte  | Kommerzielle Transaktionen mit Vermehrungsmaterial. Geerntetes Material ist nur geschützt, wenn es ohne die Erlaubnis des Züchters aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und wenn Züchter keine reelle Möglichkeit hatten, ihre Rechte darauf geltend zu machen | Herstellung, Gebrauch und Verkauf eines patentierten Erzeugnisses; Gebrauch eines patentierten Verfahrens  |
| Züchterprivileg               | Ja  | Ja. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können nur mit Zustimmung des Züchters vermarktet werden   | Nein   |
| Landwirteprivileg             | Ein Landwirteprivileg erlaubt einen Minimumschutzumfang   | Jeder Mitgliedsstaat kann ein Landwirteprivileg, angepaßt an seine Bedingungen, definieren  | Nein   |
| Verbot des doppelten Schutzes | Jede Spezies, die zu einem Schutz durch Pflanzenzüchterrechte berechtigt ist, kann nicht patentiert werden  | Das Gesetz schweigt zu dieser Frage; Länder können sich aussuchen, ob sie Pflanzensorten vom Patentschutz ausschließen wollen   | Viele Länder schließen Pflanzensorten als solche vom Patentschutz aus  |

Quelle: Originaltabelle van Wijk et al., S. 8, aktualisiert durch das UPOV-Sekretariat

### 2.2.3 Die Option eines Systems *sui generis*

Ein Schutzsystem *sui generis* (eigener Art) ist ein spezielles System, das an eine besondere Thematik angepaßt ist. Es stellt eine Alternative zum Schutz dar, der durch eines der vorherrschenden Systeme zum Schutz geistigen Eigentums, also Patente oder Urheberrechte, bereitgestellt wird. Ein spezielles Gesetz zum Schutz integrierter Schaltkreise ist ein Beispiel für solch ein Gesetz *sui generis*. Im betrachteten Fall bedeutet dies, daß Länder ihre eigenen Regelungen zum Schutz von neuen Pflanzensorten aufstellen können, wenn irgendeine Form von Rechten zum Schutz geistigen Eigentums dafür sorgt, daß solch ein Schutz wirksam ist. Das Abkommen definiert die Elemente eines wirksamen Systems nicht. Letztendlich könnte es wieder ein Streitschlichtungsgremium der WTO sein, das über die Verfahrensvorschriften zur Schlichtung von Streitigkeiten bei geistigen Eigentumsrechten urteilt.

Ein mögliches System *sui generis*, das sehr wahrscheinlich als wirksam anerkannt wird, sind die durch UPOV gewährten Pflanzenzüchterrechte. Ursprünglich in Europa entwickelt ist es mittlerweile von allen Industrieländern und auch von einer Vielzahl von Entwicklungsländern übernommen (Sonderbeiträge 4 und 5). Pflanzen-



**Unterscheidbarkeit** - die Pflanze muß in wenigstens einem wichtigen Merkmal deutlich von einer anderen Sorte unterscheidbar sein.

**Homogenität** - Homogenität ist gegeben, wenn eine Sorte hinreichend einheitlich in ihren maßgeblichen Merkmalen ist und Abweichungen nur so beschränkt wie nötig sind, um eine genaue Beschreibung und Beurteilung der Unterscheidbarkeit zu ermöglichen und Beständigkeit sicherzustellen.

**Beständigkeit** - die maßgeblichen Merkmale bleiben auch nach mehrmaliger Vermehrung unverändert.

züchterrechte wurden entwickelt, da Pflanzenzüchter es als schwierig oder unmöglich erachteten, zwei fundamentalen Erfordernissen der Patentgesetzgebung nachzukommen: "inventiveness" (Einfallsreichtum/Originalität) und eine schriftliche Beschreibung der Herstellung- und Verwendungsmöglichkeiten<sup>17</sup>. UPOV ist an den Bedürfnissen der institutionellen Züchtung ausgerichtet und liefert ein recht striktes Regime geistiger Eigentumsrechte für Pflanzensorten, welches möglicherweise nicht für alle Länder geeignet ist, bzw. nicht alle zufriedenstellt.

Alternativ können Länder mittels spezieller Gesetzgebung zum Schutz von Pflanzensorten ihre eigenen Lösungen, die ihrer Situation angemessen sind, entwickeln. Auch wenn beides möglich ist, so stellt die Entwicklung eines angemessenen Systems *sui generis* dennoch eine anspruchsvolle Aufgabe dar, die einige Zeit beanspruchen kann. Obwohl viele Länder gegenwärtig an solchen Gesetzen arbeiten, sind diese derzeit noch nirgendwo in Kraft (Sonderbeitrag 6). Leskien und Flitner glauben, bei der Definition eines Systems *sui generis*, "haben die Länder einen beachtlichen Spielraum bei der Entwicklung ihres eigenen Systems"<sup>18</sup>. Um im Einklang mit TRIPS zu stehen, sollte ein System hauptsächlich:

1. für ein gesetzlich durchsetzbares Recht sorgen, welches entweder Dritte von der Nutzung der geschützten Pflanzensorten ausschließt, oder die Inhaber ermächtigt, von Dritten Zahlungen für gewisse Verwendungen der Pflanzensorte zu verlangen.
2. Staatsbürger anderer WTO-Mitgliederstaaten nicht weniger günstig als die eigenen Staatsbürger bezüglich des Schutzes von Pflanzensorten behandeln.
3. alle Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte oder Sicherheiten, die von einer Vertragspartei den Angehörigen eines Landes gewährt werden, sofort und bedingungslos auch den Staatsbürgern aller anderen Mitgliedstaaten gewähren (Meistbegünstigungsklausel).
4. ein Verfahren zur Durchsetzung beinhalten, welches im Falle jedweder Regelverstöße gegen das Recht *sui generis* zu Strafen befähigt<sup>19</sup>.

Länder müssen ferner die Reichweite des Systems definieren. Dies beinhaltet:

1. eine Definition dessen, was geschützt wird, so z. B. des Begriffs "Pflanzensorten".
2. die Bedingungen unter denen Schutz gewährt wird.
3. den Umfang der verliehenen Rechte, z. B.
  - eine Auflistung der Handlungen, die einer Bevollmächtigung durch den Halter der Rechte bedürfen (Verkauf, Herstellung, Import usw.),
  - die Definition der Stoffe, auf die sich diese Handlungen beziehen (Fortpflanzungsstoffe und/oder vegetative Vermehrungsstoffe, geerntete Stoffe usw.), und
  - die Ausnahmen von diesem Recht (so beispielsweise Forschungsausnahmen und Ausnahmen für Züchter oder Landwirte).
4. den Zeitraum, für den die Rechte gewährt werden, z. B. die Anzahl der Jahre, die das Recht anhält. Dies kann jede ökonomisch relevante Zeitspanne sein.

Das International Plant Genetic Resources Institute (IPGRI) hat eine Checkliste für die Entwicklung eines Systems *sui generis* aufgestellt. Anhand dieser Liste argumentiert es, daß ein Recht am geistigen Eigentum, welches für einen am Export orientierten Industriesektor geeignet ist, höchstwahrscheinlich nicht für einen Agrarsektor angemessen ist, der hauptsächlich durch Subsistenzwirtschaft gekennzeichnet ist<sup>20</sup>. Da beide Systeme in ein und demselben Land existieren können, schlagen sie vor, daß einige Länder untersuchen sollten, wie die rechtlichen Möglichkeiten kombiniert werden können. Dies kann das Verbot des doppelten Schutzes oder die Anwendung unterschiedlicher Schutzniveaus, in Abhängigkeit von ihrer beabsichtigten Nutzung, bei Sorten der selben Spezies beinhalten. Was angemessen ist, hängt ab:

- vom bestehenden Typ der einheimischen Saatgutindustrie;
- vom Verbrauchsniveau in der Landwirtschaft angesparter Saatgüter;
- von den gegenwärtigen Fähigkeiten der Züchter;
- von den Zielen der inländischen Züchter in den nächsten 5-10 Jahren;
- von den biotechnologischen Fähigkeiten eines Landes;
- von den Zielen und realistischen Erwartungen des biotechnologischen Sektors; und
- von den Formen vermutlich zu schließender strategischer Allianzen.

Das IPGRI unterstreicht auch den Bedarf nach angemessenen Mechanismen zur Vorbeugung monopolistischer Auswirkungen von Rechten am geistigen Eigentum,

<sup>17</sup> Tim Roberts, persönliches Gespräch.

<sup>18</sup> 1997, S. 26.

<sup>19</sup> Leskien & Flitner, 1997, S. 26-32. Einige WTO-Mitglieder argumentieren, daß eine Behandlung nach dem Inländer- und dem Meistbegünstigungsprinzip nicht auf Pflanzensorten übertragen werden könne, da beide Prinzipien keine geistigen Eigentumsrechte begründen, deren Zwecke in der Fußnote zu den Artikel 3 und 4 des TRIPS-Abkommens aufgeführt sind.

<sup>20</sup> IPGRI, 1999

## 5. UPOV und Pflanzenzüchterrechte - eine Kritik

Genetic Resources Action International (GRAIN) und andere Kritiker argumentieren, daß die Kriterien, die für die Gewährung von "Schutz" angewandt werden, nämlich daß Sorten unterscheidbar, homogen und beständig sind, zu genetischer Erosion führen. Der am weitesten verbreitete Fall einer solchen Erosion ist laut FAO die Substitution genetisch vielfältiger und lokal angepaßter Samen durch genetisch homogene moderne Sorten.\*

Das System des UPOV unterstützt kommerziell gezüchtete Sorten, die auf industrielle Landwirtschaftssysteme ausgerichtet sind, in denen Landwirte Patentgebühren für solche Samen zahlen müssen und in denen die Saatgutbranche zu einer Investitionsmöglichkeit für chemische und biotechnologische Konzerne wird. Laut GRAIN züchten diese Konzerne Pflanzen, welche auf Kosten eines nachhaltigeren Systems biologischer Vielfalt erfolgreich mit den chemischen Inputs oder patentierten Genen der Konzerne wachsen.

Da Pflanzenzüchterrechte nur für eine Sorte gewährt werden, die genetisch homogen ist, beschränken sie automatisch sowohl, welche Art von Samen vermarktet wird, als auch wer sie vermarkten kann. So hält das UPOV zwangsläufig genetisch vielfältige und lokal angepaßte Samen vom Markt und vom Feld ab, argumentieren seine Kritiker.

GRAIN weist die Behauptungen der Saatgutindustrie zurück, daß der Schutz von Pflanzensorten durch die Pflanzenzüchterrechte Anstrengungen für F&E erhöht habe. Sie zitieren z. B. eine in den USA erstellte Wirkungsanalyse, die her-

ausgefunden hat, daß "glaubhafte Beweise nahelegen, daß der Schutz von Pflanzensorten einen positiven Effekt auf die privaten F&E-Anstrengungen auf dem Gebiet der Pflanzenzucht für einige wenige besondere Getreidesorten", hauptsächlich Weizen und Sojabohnen, gehabt hat. Für den öffentlichen Sektor, der umfassender ist als eine einzelne Industrie, ergab sich jedoch kein positiver Nettoeffekt. GRAIN argumentiert nämlich, daß der öffentliche Sektor aus der angewandten Forschung gedrängt wurde und nun Grundlagenforschung zugunsten von Handelsgesellschaften betreibt. Sie behaupten, daß viele Länder kein UPOV oder Schutzrecht für Pflanzensorten brauchen, sondern angemessenere Anreize für ein nachhaltigeres und vielfältiges Landwirtschaftssystem, das die Rechte lokaler Gemeinschaften schützt. Dies gilt insbesondere bei Anwendung der Regeln des UPOV in seiner Fassung von 1991:

**Ein Züchter kann gewisse Rechte in bezug auf die Ernte haben:** Wenn Landwirte auf ihren Feldern mit einer durch das Schutzrecht für Pflanzensorten abgedeckten Sorte gesät haben und dabei gekaufte Samen verwendet haben, für die sie noch keine Patentgebühren bezahlt haben, könnte der Züchter den Landwirt wegen Verletzung seiner Rechte verklagen. Der Züchter hat keine Rechte in bezug auf die Ernte, wenn ein Landwirt unter Anwendung des Landwirteprivilegs seine eigenen Samen wieder einsät. Artikel 13(2) des UPOV 1991 zeigt aber, daß der Züchter in bestimmten Fällen Rechte auf die aktuelle Ernte (Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse)

des Landwirtes hat.

**Die Weiterzucht ist eingeschränkt:** Jeder, der eine durch das Schutzrecht für Pflanzensorten abgedeckte Sorte für die eigene schöpferische Forschung benutzt, muß signifikante Veränderungen am Genotyp vollziehen, da anderenfalls die "neue" Sorte nicht als "neue" sondern als "im wesentlichen abgeleitete" Sorte angesehen wird, die nicht ohne Erlaubnis des ersten Züchters genutzt werden kann.

**Landwirte können nicht ungehindert Samen zu ihrer eigenen Verwendung sparen:** Die Konvention in der Fassung von 1991 fordert von den Ländern nicht, die Rechte der Landwirte (das sogenannte Landwirteprivileg) zu schützen, damit sie ihre Ernte ungehindert als Vermehrungsmaterial benutzen können. Dennoch erlaubt sie es den Ländern ausdrücklich, die Ersparnis von Samen zuzulassen. In der Praxis haben nahezu alle Länder in ihren nationalen Gesetzen besondere Bestimmungen für das Recht der Wiederverwendung getroffen, obwohl dieses Recht gewöhnlich auf einzelne Landwirte, die auf ihrem eigenen Landbesitz arbeiten, beschränkt ist.

**Sorten können patentiert werden:** Die Konvention von 1991 stellt es den Mitgliedsstaaten frei, zu entscheiden, ob Sorten patentiert werden können, aber alle derzeitigen Mitgliedsstaaten, die dem Gesetz von 1978 zugestimmt haben, bleiben an das darin enthaltene Verbot des doppelten Schutzes gebunden.

\* FAO, 1996.

Quelle: Gaia Foundation/GRAIN, "Ten reasons why not to join UPOV"

insbesondere von Patenten. Dieser Regelungsbedarf besteht unabhängig davon, welche geistigen Eigentumsrechte angewandt werden und er beinhaltet:

- Kartellgesetze;
- die Verlagerung der Beweislast für die "Ermächtigungsberechtigung" eines Patentgesetztes, so daß z. B. die Patentantragsteller die Funktionsfähigkeit ihrer weitreichenden Ansprüche beweisen müssen, anstatt daß ihre Herausforderer das Gegenteil zu dokumentieren haben.
- eine rigorose Umsetzung der Erfordernisse für einen "erfinderischen Schritt" und "gewerbliche Anwendbarkeit";
- Mechanismen zum Ausgleich von Ansprüchen anfänglicher und nachfolgender Erfinder; und
- die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Aussagen bezüglich funktioneller Eigenschaften.

### 2.2.4 Die Kombinationsoption

Ein kombiniertes System aus Patenten und einem System *sui generis* zum Schutz von Pflanzensorten sorgt für das stärkste Regime von Rechten am geistigen Eigentum und erlaubt die Anwendung beider Typen von Rechten am geistigen Eigentum. Den größten Vorteil ziehen daraus die Industrieländer mit aktiver Saatgutzüchtung und

biotechnologischer Industrie. Der Gebrauch von Patenten wird vermutlich zu einer Konsolidierung in der Saatgutindustrie anregen, da Patente sehr teuer sind. In Europa, das dazu neigt, ein Schutzrecht für Pflanzensorten zu präferieren, gibt es viele kleine und mittelständische Saatgutunternehmen. Es ist unklar, was diese Kombinationsmöglichkeit bedeutet: Muß jedes Objekt sowohl mit einem Patent als auch dem Schutzrecht für Pflanzensorten abgedeckt werden, oder reicht es, daß ein Objekt entweder mit dem Schutzrecht für Pflanzensorten oder mit Patenten geschützt wird?

## **2.3 Fiskalische und rechtliche Auswirkungen sowie Konsequenzen für den Markt**

Die volle und aktive Teilnahme am sich noch immer entwickelnden System globaler geistiger Eigentumsrechte beinhaltet eine Reihe von Transaktionskosten. Diese umfassen die Kosten, die in jedem Land mit der Entwicklung angemessener Gesetze und ihrer Durchführungsmechanismen einhergehen. Patentprüfer bedürfen einer besonderen Ausbildung, um mit biotechnologischen Patentanmeldungen fertigzuwerden. Zum Schutzrecht für Pflanzensorten muß ferner ein geeignetes administratives System gegründet werden. WIPO veranstaltet Ausbildungsprogramme für Entwicklungsländer und unterstützt jene, die versuchen TRIPS umzusetzen und UPOV anzuwenden.

Für diese Transaktionskosten können Regierungen jedoch nur zum Teil verantwortlich gemacht werden. Warenzeichen- und Patentämter können aufgrund der Einnahmen aus Anmelde- und Verlängerungsgebühren autarke Unternehmen sein. Es muß aber ein sorgfältiger Ausgleich gefunden werden: Einerseits ist dem Wunsch der Verwaltungsbehörden nach Einnahmen nachzukommen. Andererseits sollten die Gebühren hinreichend gering gehalten werden, um Erfinder, die keine Skalenvorteile ausschöpfen können, nicht vom System geistiger Eigentumsrechte auszuschließen.

Ein Patent zu erhalten, kann recht kostspielig sein. Allein die Vorbereitungen für eine Patentanmeldung in den USA kosteten in den frühen neunziger Jahren ungefähr 20.000 US\$, in der EU sogar etwa das Doppelte. Pflanzenzüchterrechte sind allerdings billiger. Sie kosten nur etwa ein Zehntel eines Patents<sup>21</sup>. Patentanmelder müssen sich für ein Patent in all jenen Länder bewerben, in denen sie dieses anwenden möchten, haben eine jährliche Gebühr zu entrichten, um das Patent aufrechtzuerhalten und müssen die Kosten für einen Patentagenten aufbringen. Die Kosten zum endgültigen Erlangen eines Patents variieren dann ebenfalls stark und reichen von 355 US\$ bis zu 4772 US\$ in den 32 Ländern, die in den frühen neunziger Jahren untersucht wurden<sup>22</sup>. Für Unternehmen, die an der Spitze der Biotechnologie stehen, ist es ebenfalls ein kostspieliges Unterfangen, zu ermitteln, wer welche Eigentumsrechte an neuen Verfahren und Pflanzensorten hat. Sie müssen Rechtsstreite eingehen, um zu klären, wer welche Rechte besitzt, und um ihre Märkte zu sichern (Sonderbeitrag 7).

Ebenfalls sehr wichtig bei der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Veränderungen des Systems geistiger Eigentumsrechte sind nach Ansicht von John Barton von der Stanford Law School die Marktstruktur und die Rollen, die unterschiedliche Akteure darin spielen können<sup>23</sup>. Quer durch die Industrieländer ist ein Trend zu wachsender wirtschaftlicher Konzentration von Marktmacht bei immer größer werdenden Unternehmen, einschließlich der Saatgutindustrie, zu beobachten<sup>24</sup>. Ein Argument für Fusionen liegt darin, daß größere Unternehmen leichter in der Lage sind, Kapital aufzubringen, als Unternehmen. Ein weiteres Argument beruht auf den Skalenvorteilen bei F&E-Aktivitäten. Die Existenz eines Oligopols räumt diesen Unternehmen einen größeren Preissetzungsspielraum ein und ermöglicht es ihnen somit, Kosten wieder reinzuholen. Eine solche Struktur sorgt aber auch für Anreize für kleine Unternehmen. Diese investieren in biotechnologische Innovationen in der Erwartung, daß sie nicht nur ihre Kosten wieder hereinbekommen sondern auch Geld verdienen, wenn ihre Erfindungen an große Unternehmen verkauft werden. Dennoch gibt es potentielle Probleme und diese liegen nicht einfach in der Preiskontrolle. Es können abnehmende Anreize für Forschungsanstrengungen entstehen. "Die Anreize der Marktführer, den Forschungsprozeß zu leiten, sind nun beschränkt...neue kleinere Firmen können es nun als unmöglich erachten, in das Geschäft einzusteigen, da sie sich den versammelten Patentrechten der Branchenführer gegenübersehen und vermutlich auch mit vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Zugangs zu gehandelten

<sup>21</sup> Lesser, S. 12-13.

<sup>22</sup> Helfgott, 1993.

<sup>23</sup> Barton, 1998.

<sup>24</sup> Tansley und Worsley, 1995

## 6. Das System auf den Philippinen

Im Januar 1998 trat ein neuer Kodex über geistiges Eigentum auf den Philippinen in Kraft, der verabschiedet wurde, um dem TRIPS-Abkommen zu entsprechen. Im Kodex werden Pflanzensorten und Tierzüchtungen oder im wesentlichen biologische Verfahren zur Herstellung von Pflanzen und Tieren vom Patentschutz ausgenommen, nicht aber Mikroorganismen und nicht-biologische und mikrobiologische Verfahren. Der Kodex beinhaltet auch Vorkehrungen für den Kongreß, um ein Gesetz erlassen zu können, "das für einen Schutz sui generis von Pflanzensorten und Tierzüchtungen und ein System gemeinwesenbezogener geistiger Rechte sorgt."

Ein Entwurfsvorschlag für den Kongreß zum Schutz von Pflanzensorten kombiniert Elemente einer Gesetzgebung vom Typ UPOV (basierend auf der Konvention von 1978) mit nationalen Erfordernissen, einschließlich der Beurteilung von Umweltwirkungen. Diese Beurteilung umfaßt sozioökonomische Anliegen, genetische Erosion, genetisch modifizierte Organismen, einen Fonds zur Unterstützung der Bewahrung von Gemeinschaften und eine Sonderbehandlung traditioneller Eigentumssys-

teme, sofern diese kollektive Rechte implizieren. Der Kodex sorgt für den Schutz aller kultivierten Sorten von botanischen Gattungen und Spezies, einschließlich der Kreuzungen zwischen Gattungen und Spezies, die den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit genügen. Er gilt nicht für Sorten, welche schon seit mindestens einem Jahr vor dem Anmeldedatum im Gebrauch eines Landwirts oder einer indigenen Gemeinschaft gewesen sind. Indigene kulturelle Gemeinschaften können sich um ein Zertifikat zum Schutz von Pflanzensorten bewerben und von einem traditionellen Anführer oder einer per Mehrheitswahl gewählten Gruppe, vertreten lassen. Das Zertifikat räumt dem Präsidenten die Macht ein, den Gebrauch oder die Aufnahme jedweder neuer Sorten aus Gründen des Umweltschutzes, der Biosicherheit ("biosafety") oder der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Der gewährte Schutz dehnt sich nicht auf Samen aus, die aus einer geschützten Sorte gewonnen wurden. Auch Handlungen, die aus experimentellen Gründen oder zur Züchtung, Entdeckung und Entwicklung neuer Sorten durchgeführt wurden, sind nicht erfaßt.

Diese Gesetzgebung über Rechte des geistigen Eigentums wird als komplementär zu anderen Gesetzen, wie z. B. das über die Rechte von Gemeinschaften, welche die biologische Vielfalt (Pflanzen und Pflanzensorten) betreffen, angesehen. Das Gesetz über die Rechte indigener Völker (Indigenous Peoples Rights Act - IPRA) und das Gesetz über traditionelle und alternative Medizin (Traditional and Alternative Medicine Act - TAMA) wurden beide Ende 1997 angenommen und sorgen ebenfalls für gemeinwesenbezogene geistige Rechte auf biologische Vielfalt und lokales Wissen. Das auf den Philippinen entstehende System sui generis würde demnach aus dem übernommenen Schutz von Pflanzensorten und gemeinwesenbezogenen geistigen Rechten bestehen, wobei beide Elemente teilweise auf der Legitimität des anderen beruhen. Dieses entstehende System unterstreicht das Bedürfnis, die biologische Diversität eines Landes als nationale Priorität zu schützen.

*Hinweis:* Exemplare der obig erwähnten und anderer Gesetzestexte, die neue Rechtssysteme über biologische Vielfalt in Entwicklungsländern etablieren, sind unter folgender Adresse über e-mail erhältlich: <grain@baylink.mozcom.com>.

*Quelle:* GRAIN (eds.), 1998

Materialien, die früher einmal zur Weiterzucht vorhanden gewesen wären, konfrontiert sind", mutmaßt John Barton.

Er sieht die größte Herausforderung darin, einen Weg zu finden, der einerseits die Oligopolisierung umkehrt. Andererseits sollten die Anreize, die von geistigem Eigentum ausgehen, zu verstärkter Forschung anregen. Dies kann einer strikteren Anwendung des Prinzips der Nicht-Offensichtlichkeit ("non-obviousness principle") beinhalten. Das Ausmaß der Patentansprüche könnte eingeschränkt werden, indem Antragsteller den Beweis der Anwendbarkeit auf weiten Gebieten beweisen müssen und große Ausnahmen für den experimentellen Gebrauch geschaffen werden.

## 7. Prozeßverfahren in den USA

Die bisherigen Prozeßverfahren in den USA mit pflanzlicher Biotechnologie deuten auf zwei Haupttypen von Streitigkeiten hin. Ein Typ betrifft, wie erwartet, Dispute über den Gebrauch von besonderen Gensequenzen oder ähnlichem, wo Patentrechte für jene Exklusivität sorgen würden, die einen Anreiz zur Forschung böte. Dies führt dazu, daß verschiedenen Saatgutunternehmen Lizenzen ansammeln bzw.

zusammenstellen, um konkurrenzfähige Kombinationen von neuen und traditionell gezüchteten Genen in neuen Pflanzensorten zu erschaffen.

Der andere Typ betrifft laut John Burton "im wesentlichen den Gebrauch von Patenten, die einen gesamten Markt abdecken, in der offensichtlichen Absicht, alle Wettbewerber aus dem Markt zu drängen (oder wenigstens eine starke Verhandlungsposition für ein Lizenz-

abkommen zu schaffen)". Seiner Ansicht nach scheint es "so viele so weite und fundamentale Patente zu geben, daß im wesentlichen jeder größere Spieler vielleicht ein Patent verletzt, das von einem anderen großen Spieler gehalten wird". Dies wird zu einer globalen Angelegenheit werden, aber momentan wird sie in den Gerichtssälen der USA ausgefochten.

*Quelle:* Barton, 1998



# 3. Themen und Problempunkte für die Überprüfung des Artikels 27.3(b)

## 3.1 Fahrplan

Der Rat für TRIPS wird den Artikel 27.3(b) 1999 nochmals überprüfen. Bei seiner Sitzung im Dezember 1998 fand ein erster Meinungsaustausch darüber statt, wie diese Überprüfung durchgeführt werden soll. Als erster Schritt wurde sich darauf geeinigt, Informationen zu sammeln. Organisationen wie die FAO, die Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) und UPOV sind dazu eingeladen, Informationen über ihre Aktivitäten darzulegen, die für den Rat des TRIPS wichtig sind. Es wurde sich darauf geeinigt, daß das Sammeln von Informationen vorurteilsfrei und unabhängig von der Art der Überprüfung stattfinden soll.

## 3.2 Umfang

Die Bestimmungen von Artikel 27.3(b) waren in den ursprünglichen GATT-Verhandlungen hart umstritten und es gibt keinen Konsens über das Ausmaß der Überprüfung. Einige, vor allem entwickelte Länder, sehen darin eine Überprüfung des Umfangs, in dem die Bestimmungen schon umgesetzt wurden. Andere, vor allem Entwicklungsländer, sehen darin eine Überprüfung der Bestimmungen selbst, was zu einer Überarbeitung des Textes führen könnte.

Die Überprüfung findet statt, bevor die meisten der Entwicklungsländer die Bestimmungen erfüllen müssen und bevor es umfangreiche Analysen oder Informationen über Effekte in den Ländern gibt, welche die Bestimmungen bereits umgesetzt haben. Die Alternativen bewegen sich von einer engen juristischen Überprüfung der Implementierung und Definition der Ausdrücke bis hin zur ausführlichen Prüfung, inwiefern die Bestimmungen die umfassenden Ziele des TRIPS erfüllen. Je größer der Umfang der Überprüfung, desto länger wird diese wahrscheinlich dauern. Einige Länder befürchten, daß die Informationssammlung, andere Länder ermutigt, sie sofort nach Ende der Frist im Jahr 2000 in ein Streitschlichtungsverfahren zu verwickeln. Dies gilt vor allem, wenn ein enger Fokus auf die Implementierung und auf das zu erfüllende Ausmaß der Bestimmungen bis zum Jahr 2000 gelegt wird.

## 3.3 Möglichkeiten der Überprüfung

Patrick Mulvany schlägt fünf Möglichkeiten für die Überprüfung vor<sup>25</sup>:

1. Eine schnelle Fertigstellung der Überprüfung, evtl. durch Einigung darüber, daß keine Änderungen des Textes nötig sind.
2. Man versucht die Überprüfung und den juristischen Fahrplan zu verschieben, bis die komplette TRIPS-Überprüfung im Jahr 2000 fertig gestellt wurde.
3. Man beginnt die Überprüfung wie gefordert, aber man vervollständigt sie dann über die folgenden Jahre parallel mit der kompletten TRIPS-Überprüfung und der Wiederverhandlung über das landwirtschaftliche Abkommen.
4. Man untersucht mögliche Konflikte zwischen den Verpflichtungen einiger Mitglieder hinsichtlich der CBD (Sonderbeitrag 8) und solchen hinsichtlich des TRIPS im WTO-Ausschuß über Handel und Umwelt (Committee on Trade and Environment - CTE), bevor die Überprüfung beendet werden kann. Jedoch ist es umstritten, ob überhaupt Konflikte zwischen den Verträgen bestehen.
5. Man fordert eine befriedigende Fertigstellung der Überarbeitung des Internationalen Abkommens über pflanzengenetische Ressourcen (International Undertaking on Plant Genetic Resources - IU) und prüft was dessen Folgen sind, bevor die Überprüfung beendet wird (Sonderbeitrag 9).

Optionen, die Diskussionen innerhalb des Rats für TRIPS einschränken und solche, die möglicherweise zur Änderung der Bestimmungen führen, erfordern eine Zustimmung durch Konsens. Optionen, die Änderungen der Bestimmungen in Betracht ziehen sowie Verhandlungen über ganz andere Sachverhalte in der nächsten Handelsrunde (im Rahmen des GATT), machen eine Zustimmung zu diesen

### “ Ziele

Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen.“

Artikel 7, TRIPS-Abkommen

Änderungen wahrscheinlicher, wenn Länder als Ausgleich für die Änderung ihrer Position bezüglich Artikel 27.3(b) ein Zugeständnis an anderer Stelle erhalten. Aus einem solchen Tauschhandel ziehen die Mächtigsten und am besten Informierten wahrscheinlich den größten Nutzen.

### 3.4 Die Position der Industrieländer

Im Prinzip favorisieren die USA die Ausdehnung des Patentschutzes. Langfristig wären die USA froh darüber, wenn diejenige Klausel gelöscht wird, die es erlaubt, Tiere und Pflanzen von der Patentierung auszunehmen.

Zwischenzeitlich würden sie es präferieren, wenn die Option eines Systems *sui generis* gestrichen und UPOV 91 als die einzige Option zum Schutz von Pflanzensorten eingetragen wird<sup>26</sup>. Im Allgemeinen ist dies auch die Position, die von der pharmazeutischen und der agrochemischen Industrie bevorzugt wird. Die meisten anderen OECD-Mitglieder würden ebenfalls UPOV 91 als einzige Option eines Systems *sui generis* bevorzugen. Die EU würde wahrscheinlich die UPOV-Option eines Schutzrechtes für Pflanzensorten behalten wollen. Es könnte aber schwierig sein, eine EU Position über die Erweiterung des Patentschutzes zu erreichen, da die Holländer formell die Gültigkeit der EU Patentdirektive herausgefordert haben, die eine Patentierung von Tieren und Pflanzen erlaubt. Einige Wirtschaftsorganisationen, wie die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce - ICC) befürchten, daß jedes Herumhantieren an den aktuellen Bestimmungen des Artikels zu einer Schwächung der Bestimmungen über geistige Eigentumsrechte führen könnte<sup>27</sup>.

### 3.5 Die Position der Entwicklungsländer

Die Entwicklungsländer haben eine Reihe von Interessen, die von Faktoren wie den folgenden abhängen:

- ob sie Nettoimporteure oder -exporteure von Nahrungsmitteln sind;
- von der Größe der biologischen Vielfalt in ihrem Land;
- von der Art und Weise ihrer Landwirtschaft;
- vom Grad der Industrialisierung; und
- davon, ob sie eine etablierte Biotechnologieindustrie haben oder nicht.

Ihre Position könnte auch vom Ausmaß des Drucks durch andere Länder beeinflusst sein; desweiteren von ihrer Nutzenerwartung bezüglich zukünftiger Ausgleichsvereinbarungen, wenn Entscheidungen zur Überarbeitung der Bestimmungen in einer neuen umfassenden Liberalisierungsrunde gefällt werden. Obwohl die am wenigsten entwickelten Länder diesen Artikel bis zum Jahr 2005 nicht umsetzen müssen, könnte jede nun getroffene Entscheidung eine Wirkung auf diese Länder haben.

Im Allgemeinen wünschen sich Entwicklungsländer zumindest, ihre Optionen offen zu halten und mehr Zeit zur Untersuchung der einzelnen Punkte und Möglichkeiten zu erhalten. Das würde als Mindestposition bedeuten, den bestehenden Text nicht zu ändern. Falls der Text überarbeitet wird, sähen es einige Bürgerbewegungen und Regierungen lieber, Tiere und Pflanzen von der Patentierbarkeit auszunehmen und die Erfordernis für ein System *sui generis* zum Schutz der Pflanzenvielfalt aufzuheben<sup>28</sup>. Einzelne Länder, speziell die am wenigsten entwickelten, könnten um mehr Zeit bitten, um ihre Verpflichtungen zu implementieren. Dies könnte die einzig realistische Möglichkeit sein, wenn man die kurze noch verbleibende Zeit zur Implementierung berücksichtigt sowie die mangelnde Kapazität vieler Ländern, ein eigenes System *sui generis* zu entwickeln, in Rechnung stellt. Es würde auch eine Zeitgewinn bedeuten, von den Mitgliedern zu lernen, die bereits an einem System *sui generis* arbeiten. Sie könnten auch nach einer Begriffserklärung trachten. Einige Autoren schlagen den Entwicklungsländern vor, welche Definitionen und Handlungen sie bezüglich der Bestimmungen vornehmen sollen. Andere wiederum diskutieren verschiedene Elemente möglicher Systeme *sui generis*.

### 3.6 Nationale Politik-Kohärenz

Um eine nationale Position für die Überprüfung zu erarbeiten ist beträchtliche Arbeit nötig, meint Patrick Mulvany. Er schlägt Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen vor:

<sup>25</sup> Mulvany, 1998, S. 27.

<sup>26</sup> Lourie, 1998.

<sup>27</sup> Aus US Trade, 30 Okt. 98 und ICC-Papier 450/869.

<sup>28</sup> Gaia, Nov. 1998

## 8. Die Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD)

Die juristisch bindenden Ziele der CBD sind die Bewahrung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die faire und gerechte Verteilung der Nutzen, die aus dem Gebrauch genetischer Ressourcen entstehen. Dies soll auch durch einen angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und einen angemessenen Transfer relevanter Technologien geschehen (Art 1). Schon im Frühjahr 1999 waren 175 Länder an der CBD beteiligt, doch haben 7 davon, einschließlich der USA das folgende Abkommen nicht ratifiziert:

- Das Abkommen erkennt die souveränen Rechte der Staaten über ihre biologischen und genetischen Ressourcen an\* (Art 3 und 15).
- Der Zugang zu genetischen Ressourcen darf nur unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen und mit der Zustimmung der Staaten gemäß des "Prior Informed Consent"-Verfahrens stattfinden, es sei denn, sie haben dies in anderer Weise geregelt (Art 15.5). Diese Regeln betreffen jedoch keine Samen in Genbanken, die gesammelt wurden, bevor die CBD in Kraft trat. Solche ex situ Sammlungen, d. h. Gen-Sammlungen

außerhalb der natürlichen Lebensräume, werden vom IU geregelt.

- Von den Unterzeichnern wird der Schutz und die Förderung der Rechte der Gemeinschaften, Landwirte und indigenen Völker bezüglich ihres Wissenssystems und ihres gewöhnlichen Gebrauchs an biologischen Ressourcen (Artikel 8j und 10) gefordert.
- Von jeder Partei wird verlangt, sich um einen möglichen Zugang anderer Parteien zu einem ökologisch tragbaren Gebrauch an Umweltressourcen zu bemühen. (Artikel 15.2)
- Es wird verlangt, daß der Transfer unter Bedingungen stattfindet, die mit angemessenen und wirksamen geistigen Eigentumsrechten konsistent sind, und die diese Rechte berücksichtigen. Ferner sollen diese Bedingungen darauf abzielen, den Entwicklungsländern, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, einen Zugang zur Technologie derer zu ermöglichen, die diese Ressourcen ihrerseits benutzen. Geschehen soll dies nach gegenseitiger Vereinbarung, u.a. über patentgeschützte Technologien und andere geistige Eigentumsrechte (Art.16.3).
- Es wird eine gerechte Verteilung der

entstehenden Nutzen durch den kommerziellen Gebrauch der biologischen Ressourcen und des lokalen Wissens (Artikel 15.7) verlangt.

- Es wird erklärt, daß geistige Eigentumsrechte die Ziele des CBD unterstützen müssen und diesen nicht gegenläufig sein dürfen (Artikel 16.5). Die "Conference of Parties" (COP) der CBD erkannte "das spezielle Wesen landwirtschaftlicher Artenvielfalt, sowie seine unverwechselbaren Merkmale und Probleme, die unverwechselbare Lösungen nötig haben" (Entscheidung 11/15) an. Sie hat obendrein die Wiederverhandlung des "International Undertaking on Plant Genetic Resources" bei der Welternährungsorganisation unterstützt. Wie auch im TRIPS-Abkommen, gibt es zweideutige oder unklare Elemente in der CBD, welche eine Interpretation schwierig machen.

\* "Biologische Ressourcen" schließen genetische Ressourcen, Organismen oder Teile von ihnen, Populationen oder jede andere biologische Komponente von Ökosystemen mit aktuellem oder potentielltem Nutzen für die Menschheit mit ein. "Genetische Ressourcen" stehen für genetisches Material von aktuellem oder potentielltem Wert.

Quelle: Gaia Foundation/Grain, "TRIPS versus CBD" und CBD-Gesetzestext

"Jedes Gebiet der Welt ist mit seiner grundlegenden Nahrungsmittelproduktion mit mehr als 50% von genetischem Material aus anderen Regionen der Welt abhängig. Für viele Gebiete der Welt beträgt diese Abhängigkeit sogar nahezu 100%."

FAO, Sept. 1998

1. Innerhalb von Gemeinschaften lokal eine schnelle Einschätzung der potentiellen Folgen der verschiedenen Möglichkeiten zu erarbeiten, bezüglich:
  - der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen;
  - der lokalen Produktion von Pflanzen und Tieren;
  - lokaler Gemeinschaften und Produzenten und ihres kollektiven Wissenssystems; und
  - lokaler biologisch-basierter Industrien.
2. National, sich einen schnellen Überblick über die Arbeit verschiedener Ministerien und Behörden zu verschaffen, die sich mit TRIPS und allen verwandten internationalen Abkommen über Eigentum, Erhaltung und nachhaltiger Nutzung von Tieren, Pflanzen und biologischen Prozessen beschäftigen. Interministerielle Arbeitsgruppen oder ähnliche Verwaltungskörper sollten sich mit allen Aspekten dieser Themen auseinandersetzen und eine nationale Politik-Kohärenz sicherstellen. Sie sollten sich ebenso mit den juristischen Folgen und den Kosten verschiedener Vorgehensweisen auseinandersetzen.
3. Regional, innerhalb verschiedener Länderblöcke, einen Vergleich zwischen den Bedürfnissen, spezifischen Umständen und den Verpflichtungen der einzelnen Länder zu erarbeiten, um stärkere Verhandlungspositionen bei der Überprüfung und bei verwandten Verhandlungen zu identifizieren<sup>29</sup>.

Er schlägt vor, daß interministerielle Arbeitsgruppen oder ähnliche Verwaltungskörper sich mit allen Aspekten dieser Themen auseinandersetzen und eine nationale Politik-Kohärenz sicherstellen. Denn TRIPS ist eines von mehreren internationalen Verpflichtungen, welche das Eigentum an und die Kontrolle über Pflanzen und Tieren betrifft. Die anderen drei, die das Thema am meisten betreffen, sind:

<sup>29</sup>Mulvany, 1998, S. 30

## 9. Das internationale Abkommen über pflanzengenetische Ressourcen (International Undertaking on Plant Genetic Resources - IU)

Die Verhandlungen zur Revidierung des internationalen Abkommens über pflanzengenetische Ressourcen an Nahrungsmitteln und in der Agrikultur, starteten in Übereinstimmung mit der CBD 1994 in der zwischenstaatlichen FAO-Kommission über genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture - CGRFA). In dieser Kommission sind die EU und 159 Regierungen vertreten. Die Länder stimmen darüber ein, daß ein multilaterales Rahmenwerk benötigt wird, um den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen der Hauptnutzpflanzen zu erleichtern. Dies gilt vor allem für solche, bei denen die Länder bis zu einem sehr hohen Grad von einander abhängig sind und für solche, die wichtig für die Ernährungssicherung sowie für die Nutzenverteilung zur Sicherstellung eines Fortschritts in der Pflanzenzucht wichtig sind. In diesen Fällen könnte ein bilaterales System den für die Aufzucht benötigten Fluß von Keimplasma behindern.

Die Verhandlungen betreffen den Umfang des Abkommens, die Regeln die den Zugang zu genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, die Nutzenverteilung sowie die Realisierung der Rechte der Bauern. Zum Ende des Jahres 1998 wurde vereinbart, daß sich der Umfang des IU auf alle pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Plant Genetic Resources for Food and Agriculture - PGRFA) erstreckt und unter einem System des erleichterten Zugangs zu den PGRFA gemanagt wird. Über den Mechanismus hierfür, einschließlich

eines möglichen multilateralen internationalen Fonds oder anderer finanzieller Vereinbarungen zur Nutzenverteilung, wird momentan verhandelt.

Die Frage über Eigentumsrechte bezüglich der ex situ Sammlungen pflanzengenetischer Ressourcen, die erstellt wurden, bevor die CBD in Kraft trat, wird auch in Betracht gezogen. Diese Sammlungen stammen hauptsächlich aus Entwicklungsländern und finden einen umfassenden Einsatz in der Pflanzenzucht. Das IU bietet zur Zeit einen Schutzschirm durch das internationale Netzwerk an ex situ Sammlungen unter der Schirmherrschaft der FAO an. Unter diesem haben zwölf internationale Zentren der Konsultativgruppe über internationale Landwirtschaftsforschung ihre Sammlungen 1994 abgelegt und unter diesem wird ihr Material in Treuhand gehalten (siehe Sonderbeitrag 12).

Das vorgeschlagene multilaterale System des Zugangs zur PGRFA und der offene und unkontrollierte Austausch von Zuchtmaterialien innerhalb dieses Systems, jedoch mit einem multilateralen System der Nutzenverteilung ausgestattet, wird wahrscheinlich wesentlich niedrigere Transaktionskosten verursachen als der Versuch, jede Änderung einer Pflanzenart im Auge zu behalten, zu bewerten und dann die Rückläufe der Einzelbeiträge an die verschiedenen Beitraggeber zu verteilen.

Die Debatte über die Rechte der Landwirte hat sich auf folgendes konzentriert:

- Erkennung ihrer Rolle in der Entwicklung und Züchtung des grundlegenden

genetischen Materials, das zur Pflanzenzucht benutzt wird.

- Unterstützung ihrer Rolle in der Bewahrung und in der nachhaltigen Entwicklung (z.B. durch Forschungsdi- enste), und

- wie Landwirte, insbesondere Kleinbauern, in gerechter Art und Weise an allen Nutzen teilhaben, die aus dem erhöhten Gebrauch ihrer genetischen Ressourcen resultieren. Die nächsten Verhandlungen wurden im April 1999 erwartet.

- die Rechte der Landwirte, insbesondere der Kleinbauern, Samen von Pflanzen zu säen, die sie selbst angebaut haben (häufig als "Landwirteprivileg" bekannt);
- ihre Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozeß über landwirtschaftliche Vorgänge

\* "Die Rechte der Landwirte" stehen für Rechte, die aus den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Beiträgen der Landwirte bezüglich der Bewahrung, der Verbesserung und des "zur Verfügung stellen" von pflanzengenetischen Ressourcen resultieren. Dies betrifft insbesondere solche in den Zentren der Herkunft/Vielfalt. Diese Rechte werden als Treuhänder für gegenwärtige und zukünftige Generationen von Landwirten in der internationalen Gemeinschaft verfügt, um sowohl den Landwirten den vollen Nutzen sicherzustellen und die Fortsetzung ihrer Beiträge zu unterstützen, als auch die allgemeinen Zwecke des Internationalen Abkommens zu erfüllen.

*Quelle:* Resolution 5/89 der FAO-Konferenz - 25. Sitzung der FAO-Konferenz, Rom, 11-29 September 1989

- Verhandlungen über die Implementierung der CBD, einschließlich einer Übernahme des Biosafety Protocol;
- Verhandlungen in der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) über die Überarbeitung des IU welches ein Protokoll der CBD werden könnte; und
- Maßnahmen, um den globalen Handlungsplan über pflanzengenetische Ressourcen für Nahrung und Landwirtschaft zu implementieren, welcher von den Regierungen 1996 in Leipzig verabschiedet wurde.

Die Verhandlungen in der CBD und über das IU und jene über Artikel 27.3(b) müssen ergänzend und gegenseitig unterstützend sein. Dies gilt insbesondere bei der Sicherstellung von Zugangs- und Gewinnteilung und dabei, daß verschiedene Systeme geistiger Eigentumsrechte nicht miteinander in Konflikt treten. Ferner dürfen Reaktionen auf ein Schutzsystem (z.B. Reaktionen auf ein Patent) nicht zu Restriktionen in anderen Bereichen führen (z.B. dem Zugang zu genetischen Ressourcen)<sup>30</sup>. Das IU wird speziell für die Nutzung des Materials verschiedener Genbanken wichtig sein, das

<sup>30</sup>FAO, Sept. 1998



## 10. Eine indische Sichtweise auf die Bestimmungen

Bhagirath Lal Das, ein früherer indischer Repräsentant bei GATT-Verhandlungen, glaubt, daß die Bedeutung verschiedener Bestimmungen in Artikel 27.3 (b) bezüglich der Pflanzen und Tiere einer Klärung bedürfen. Er meint, daß Unternehmen nur auf diese Art und Weise daran gehindert werden könnten, Vorteile auf Kosten der Entwicklungsländer zu erreichen. In Anerkennung seiner Schuld gegenüber der Arbeit von Prof. Correa, schlägt er den Ländern folgendes vor:

Sie sollten

1. erklären, daß natürlich vorkommende Pflanzen und Tiere sowie Teile von diesen einschließlich der Gensequenzen und der essentiellen biologischen Prozesse für die Produktion der Pflanzen, Tiere und ihrer Bestandteile, keine garantierten Patente sein dürfen.

2. den Begriff "Mikroorganismen" definieren, um den Bezug zu genetisch veränderten Mikroorganismen herzustellen und nicht zu natürlich vorkommenden Mikroorganismen, z.B. natürlich vorkommenden Bakterien, Pilzen,

Algen, Einzellern oder Viren.

3. keine Patente auf einen Gegenstand gewähren, welcher aufgrund von Nutzung, einer Beschreibung oder irgendeiner anderen Art und Weise bereits der Öffentlichkeit in irgendeinem Land zugänglich war - oder welcher sich im Gebrauch lokaler und indigener Gemeinschaften befand -; vor dem Datum des Inkrafttretens der Patentbestimmungen.

4. das Patentieren von Pflanzenmaterial aus Sammlungen verbieten, die in internationalen Keimplasmabanken und anderen Depotinstitutionen gehalten werden und dort öffentlich zugänglich sind. Falls solche Patente garantiert wurden, sollte dies rückgängig gemacht werden.

5. vereinbaren, daß Patente nicht ohne vorherige Zustimmung des Ursprungslandes und nicht bei Inkonsistenz mit Artikel 15 der CBD gewährt werden dürfen.

6. vereinbaren, daß, wenn der Gegenstand eines Patentbesitzes von den Bioressourcen eines Landes abgeleitet ist, der Patentinhaber verpflichtet ist, die ökonomis-

chen Nutzen aus dem Gebrauch der Patente mit dem Ursprungsland oder den indigenen Gemeinschaften, welche die Bioressourcen seit langer Zeit hegen und pflegen, zu teilen.

7. in Fällen, in denen Patente gewährt wurden, eine freie Nutzung des Gegenstands zu wissenschaftlich experimentellem Gebrauch und zur Züchtung erlauben.

8. vereinbaren, daß ein Land sich sein eigenes sui generis System zum Schutz der Pflanzensorten frei aussuchen darf und selbst entscheiden kann, welches ein effektives System darstellt. Der Effektivitätstest sollte nicht Gegenstand multilateraler Abkommen sein.

9. Allgemein sollte vereinbart werden, daß einseitige Vergeltungsmaßnahmen ausdrücklich und unmißverständlich verboten sind.

*Quelle: Das, 1998*

vor dem Inkrafttreten der CBD gesammelt wurde (Sonderbeitrag 12).

Handelsministerien verhandeln üblicherweise mit der WTO. Geistige Eigentumsrechte könnten in die Verantwortung eines Patentamtes fallen, das normalerweise innerhalb eines Handels- oder Industrieministeriums liegt. Im Fall von Saatgut könnte die Verantwortung bei einer Behörde für Pflanzensorten liegen, welche üblicherweise einem Landwirtschaftsministerium angegliedert sein wird. Umweltfragen werden meistens von getrennten Ministerien oder Behörden behandelt, während Landwirtschaftsministerien normalerweise für Verhandlungen über genetische Ressourcen an Nahrung und Landwirtschaft verantwortlich sind. Jedes dieser Ministerien könnte sich von offiziellen Organisationen (häufig Forschungsausschüssen und Institutionen) beraten lassen, welche detaillierte Analysen tätigen. Diese Trennung der Funktionen zwischen verschiedenen Ministerien und Behörden kann dazu führen, daß die Politik-Kohärenz verlorengelht und die Position eines Landes geschwächt wird, falls es einen Mangel an Zusammenarbeit und Koordination zwischen Agenturen und Ministerien gibt.

Die Politik-Kohärenz stellt einen ausgewogenen Entscheidungsfindungsprozeß sicher. Breite Auswirkungen auf parallele Ministerien und ihre verantwortlichen Gebiete werden dadurch berücksichtigt. Es sollte auch zu einer effektiveren Beteiligung in Verhandlungen und zu besseren Ausgleichsmaßnahmen führen. Die in den Hauptstädten entwickelte Politik-Kohärenz über diese Bereiche sollte auch auf die Unterhändler in Genf und in anderen Städten erweitert werden. Dieser Bedarf an Politik-Kohärenz ist dabei sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern gegeben.

### 3.7 Juristische Interpretationen und Streitschlichtung

Die WTO Vereinbarungen sind Gesetzestexte, deren Inhalt für Interpretationen offen ist. Verschiedene Parteien werden diese auch in unterschiedlicher Weise interpretieren. Sowohl die Ministerkonferenz als auch der Allgemeine Rat der WTO haben die Befugnis, TRIPS zu interpretieren. Obwohl die WTO Vereinbarungen auch

## 11. Geographische Herkunftsangaben

In einigen Entwicklungsländern gab es Diskussionen über den möglichen Nutzen geographischer Herkunftsangaben als ein Element in einem *sui generis* System, evtl. für Sorten die aus Agrargemeinschaften stammen. Geographische Herkunftsangaben sind, so wie sie Artikel 22 TRIPS definiert: "Angaben, die eine Ware als aus dem Hoheitsge-

biet eines Mitglieds oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im wesentlichen auf ihrer geographischen Herkunft beruht." Sie wurden entworfen, um dem Konsumenten die Sicherheit zu bieten, daß die von ihnen

gekauften Produkte von einem speziellen Ort kommen und bereits breitflächig für einige andere Produkte (z.B. Weine) genutzt werden. Diese Hinweise könnten für Produkte aus Pflanzensorten oder der Tierzucht wichtig sein, die bereits einen nationalen oder internationalen Ruf haben oder noch erhalten könnten.

## 12. Genbanken

Über 1300 Genbanken verwalten über 6 Millionen Neuzugänge, größtenteils als Ergebnis des historisch hohen Grades an Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Viele der weltgrößten Genbanken, einschließlich derjenigen in Europa, Nordamerika und derjenigen aus dem System der Konsultativgruppe der Internationalen Landwirtschaftsforschung (Consultative Group on International Agricultural Research - CGIAR), betreiben eine Politik der unbeschränkten Verfügbarkeit für Nutzer bona fide (mit ehrlicher Absicht), wie es einige

Genbanken der Entwicklungsländer praktizieren. Dies obwohl einige seltene, für die Vervielfältigung und Verarbeitung wichtige Materialien die Verfügbarkeit genetischer Ressourcen limitieren oder verzögern können. Das Material des hauptsächlich öffentlich finanzierten CGIAR-System wird immer noch, gemäß eines Abkommens von 1994, in Treuhand für die Menschheit durch die Welternährungsorganisation (FAO) gehalten. Es soll auch die Erforschung der Nutzen für Entwicklungsländer gefördert werden. Trotz dieses Abkommens gab es verschiedene Fälle, in denen Mate-

rial des CGIAR-Systems einen Weg zu kommerziellen Züchtern in Industrieländern gefunden hat, die versucht haben, das Material patentieren zu lassen. Mitte des Jahres 1998 hat der Vorsitzende des CGIAR einen unmittelbaren Stop für die Gewährung jeglicher Form von Rechten für Pflanzenzüchter oder jeder anderen Form geistiger Eigentumsrechte auf verschiedene Sorten gefordert, die von den Internationalen Landwirtschaftlichen Forschungszentren des CGIAR gehalten werden.

Abstimmungen zulassen, wird der GATT-Tradition gefolgt und Entscheidungen werden durch Konsens getroffen<sup>31</sup>. Streitigkeiten über die Interpretationen werden zunächst von den WTO-Streitgremien und letztendlich von einem Berufungsgericht, dem sogenannten Appellate Body, gegen dessen Entscheidungen keine Berufungsmöglichkeit besteht, geregelt. Jedes Land, das die so interpretierten Regeln verletzt, muß seine Gesetze anpassen oder wird mit Sanktionen belegt. Falls es nicht möglich ist, Sanktionen bezüglich des selben oder eines anderen Bereichs dieses Abkommens durchzuführen, könnten sektorübergreifende Handelssanktionen auch in Bereichen eines anderen WTO-Abkommens durchgeführt werden.

Es ist verfrüht, jetzt schon zu sagen, wie mögliche Dispute über diese Klausel zukünftig geregelt oder betrachtet werden. Wahrscheinlich wird jedoch die Androhung juristischer Maßnahmen einige Regierungen von einer eigenwilligen Auslegung der Regeln abschrecken, wenn dies für sie ein eventuell kostspieliges Abenteuer darstellt.

Eine Möglichkeit ist es, die Interpretation der WTO-Vereinbarungen mit anderen Verpflichtungen der Staaten zu verbinden, vor allem mit denen im CBD Artikel 15 und 16. Jedoch sind diese und andere Verpflichtungen wiederum juristisch interpretierbare Gesetzestexte, wobei hier der starke juristische Streitschlichtungsmechanismus der WTO fehlt.

Die Folgen dieser Klausel des TRIPS, welches selbst eine bedeutende und viele Gebiete umfassende Veränderung im internationalen Recht darstellt, sollten in einem größeren Zusammenhang gesehen werden. Die folgenden vier Punkte sind nicht erschöpfend. Dennoch illustrieren sie die Spannweite der betroffenen Angelegenheiten: moralische, ethische, ökonomische, ökologische und soziale. Bei jedem Punkt haben wir dabei den Fokus auf nur einige wesentlichen Anliegen gerichtet.

<sup>31</sup> WTO, Feb. 1998, S. 60

# 4. Die größeren Fragen - in ethischer, ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht

“ Von fundamentaler Bedeutung ist die Frage, ob eine bürgerliche Demokratie mit globaler Deregulierung kompatibel ist und ob die geistigen Eigentumsrechte der WTO für biotechnologische Entdeckungen uns alle in eine Ära des korporativen Feudalismus führen werden.”

Alan Simpson,  
Parlamentsmitglied, 1999

“ Indem die Beteiligung aller Parteien zum Abkommen gefordert wird - damit schließlich ein hoher Schutzstandard für geistiges Eigentum erreicht werden kann - verfolgt TRIPs als vorherrschendes Ziel, die menschliche Kreativität für den sozialen Fortschritt zu stimulieren und zu fördern.”

General J. Mosinghoff, früheres US Ausschußmitglied für Patente und Warenzeichen sowie Ex-Vorsitzender der Generalversammlung der WIPO, 1998

## 4.1 Moralische und ethische Fragen

Moralische und ethische Fragen entstehen über die Erweiterung von Patenten auf Lebewesen und über den Weg, auf dem Abkommen erzielt werden. Sie fallen unter verschiedene Kategorien:

### 4.1.1 Erfindungen - menschlich oder göttlich?

Viele religiöse und kulturelle Traditionen betrachten die Erweiterung von Patenten auf lebende Organismen als “an sich” bzw. als “vom Wesen her” falsch. Vor allem die Behauptung, es gäbe menschlichen Erfindungen in Bezug auf lebendes Material, verletzt den Glauben an einen göttlichen Schöpfer und die Vorstellung, daß das Leben ein Geschenk ist - ein geteiltes Erbe der Menschheit. Lebewesen zu patentieren “markiert einen bedeutenden weiteren Schritt in einem größeren Prozeß der Kommerzialisierung des Lebens” und die “Verminderung des Wertes von Leben und Natur auf das rein Ökonomische”<sup>32</sup>. Insbesondere sind weltweit viele Gruppen beunruhigt, daß Patente bestimmte Entwicklungen in der Gentechnologie unterstützen, die das Risiko eingehen, ein komplexes Beziehungsmuster innerhalb der natürlichen Welt zu zerstören. Und zwar, obwohl wir derartige Zusammenhänge auch heute erst teilweise verstehen.

### 4.1.2 Die lebende Welt - geteiltes Erbe oder privates Eigentum?

Viele Gegner einer Patentierung von Lebewesen sehen diesen Vorgang als eine unangemessene Ausdehnung des Rechts auf Privateigentum auf Ressourcen an, welche als Gemeineigentum gelten sollten oder früher zumindest als solches galten. Westliche Systeme geistigen Eigentums, die eine Erweiterung einer individualistischen Kultur darstellen, berücksichtigen im allgemeinen nicht den Schutz gemeinschaftlicher Rechte und intergenerationaler Innovationen. Diese kennzeichnen jedoch viele kulturelle Traditionen der Entwicklungsländer. Einige Länder, zum Beispiel Australien und Kanada haben bestehende Gesetze über geistiges Eigentum weiterentwickelt, um das Wissen indigener Gemeinschaften zu schützen. Die WIPO behält diesen Sachverhalt im Auge<sup>33</sup>.

### 4.1.3 Der Ausgleich der Interessen

Patentrechte repräsentieren ein Gleichgewicht, das die Gesellschaft zwischen dem Anreizprinzip einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbskultur und dem Prinzip frei zugänglichen Forschungs-know-hows für alle gefunden hat. Als Ergebnis zunehmender Privatisierung jedoch scheint sich wissenschaftliche Forschung von den traditionellen Werten der Offenheit und Diskussion zu entfernen, und statt dessen zu einer Einstellung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung hinzubewegen. Als Folge entstehen Sorgen, daß zusammen mit der wachsenden Macht des Unternehmenssektors, eine Ausdehnung der Patente auf Lebewesen das schon bestehende Ungleichgewicht gänzlich zum Kippen bringen könnte. Das auch hierdurch weiter gestärkte Gewicht der Unternehmensinteressen, könnte Fragen der menschlichen Wohlfahrt und der sozialen Gerechtigkeit zunehmend an den Rand drücken. Einige Gruppen empfehlen daher ein komplettes Überdenken des Weges, über den Innovationen in der Landwirtschaft und in den Wissenschaften, die sich mit lebenden Organismen beschäftigen, gefördert werden.

### 4.1.4 Demokratisches Defizit - ein Rahmenwerk mit ethischer Einschätzung wird benötigt

Donald Bruce deutet in “Engineering Genesis” auf ein wachsendes demokratisches Defizit, daß sich in unserer zunehmend globalisierten Gesellschaft entwickelt. Seiner

<sup>32</sup> Bruce, 1998, S. 229 und 231.

<sup>33</sup> WIPO, 1998

Ansicht nach könnten momentane Entscheidungen, die in einem Forum außerhalb der demokratischen Kontrolle getroffen werden, den gesamten Zukunftspfad der Menschheit ändern. So sind beispielsweise weder Handelsexperten noch NGO-Aktivistinnen niemandem tatsächlich verantwortlich. Bruce deutet auf den Bedarf für drei essentielle Umstände hin, welche die Demokratie am Leben halten:

- "eine politische Kultur zu entwickeln, in der Politiker dazu ausgebildet sind, wissenschaftliche und ethische Fragen ebenso wahrzunehmen wie z.B. politische und wirtschaftliche Aspekte".
- eine öffentliche Bildung, die den Unterschied zwischen elitärem und demokratischem Pluralismus machen kann; und
- daß die Medien "eine kritische Betrachtung dafür entwickeln, worin machtvolle Interessen verstrickt sind"<sup>34</sup>.

#### 4.1.5 Gerechtigkeit bei internationalen Verhandlungen

Für den langfristigen Erfolg internationaler Handelsvereinbarungen ist ein fairer und gerechter Verhandlungsprozeß wünschenswert. Weiterhin ist die Legitimität eines regelbasierten Systems davon abhängig, daß dieses System auch für alle Mitglieder gleich zugänglich ist. Im Moment ist der Unterschied zwischen den Ressourcen und Fähigkeiten der Verhandlungsparteien so groß, daß viele Beobachter meinen, es könne kaum davon gesprochen werden, allen WTO-Mitgliedern sei es im gleichen Maße möglich, an Verhandlungen teilzunehmen, oder in gleichem Maße vom WTO-Streitschlichtungsverfahren zu profitieren. Unter diesen Umständen ist es unwahrscheinlich, daß endgültige Abkommen einen fairen Ausgleich der Interessen repräsentieren könnten. Es gibt noch viel zu tun, um ein ausgewogenes Verhandlungssystem zu schaffen, das nicht übermäßig von einer geringen Zahl mächtiger Länder dominiert wird, die ihrerseits wiederum stark durch den Unternehmenssektor beeinflusst sind.

### 4.2 Ökonomische Fragen

Es gibt eine große Debatte über die allgemeinen ökonomischen Auswirkungen geistiger Eigentumsrechte. Dabei besteht ein komplexes ökonomisches Problem in der Bestimmung der Nutzen und Kosten des (gesellschaftlichen und wirtschaftlichen) Wandels, der durch die neuen Systeme geistigen Eigentums beschleunigt wird. Die Ziele des TRIPS vorausgesetzt, stellen sich zwei Gebiete als besonders besorgniserregend dar: Technologietransfer sowie Forschung & Entwicklung im landwirtschaftlichen Sektor.

#### 4.2.1 Technologietransfer

Es gibt wenig empirische Ergebnisse über die Auswirkungen von Patenten und des Schutzrechtes für Pflanzensorten, weder auf landwirtschaftliche Investitionen noch auf den Umfang des Technologietransfers hin zu Entwicklungsländern oder auf die Stimulierung lokaler F&E<sup>35</sup>. Die Finanzierung vorausgesetzt, plant das International Food Policy Research Institute (IFPRI) die Wirtschaftlichkeit von geistigen Eigentumsrechten sowie die Auswirkungen für den Gebrauch, Transfer und Zugang zu landwirtschaftlich genetischen Ressourcen zu untersuchen. Das Projekt schließt Fall- und Pilotstudien über die Erfahrung mit US-Patentgesetzen mit ein, z.B. solche über einen Wandel bei den Weizensorten und seinen Folgen.

Die Wirkungen von Patenten auf den Technologietransfer sind umstritten. Eine Sicht ist, daß sie den Technologietransferprozeß auf zwei Wegen unterstützen.

1. Das veröffentlichte Patent enthüllt Informationen zum Nutzen anderer Forscher.
2. Die Möglichkeit, Kontrolle über ihre Technologien zu behalten, erlaubt den Unternehmen komplementäre Fähigkeiten an andere Länder zu transferieren - entweder durch Lizenzabkommen oder durch ausländische Direktinvestitionen.

Eine andere Sicht jedoch besagt, daß:

1. Patente heutzutage den freien Fluß von neuem Wissen und wissenschaftlichen Informationen beschränken könnten, und so wissenschaftliche Kreativität und technologischen Wandel durch Imitation hemmen.
2. Unternehmen weniger dazu geneigt sein könnten, ihre Fähigkeiten an andere Länder zu transferieren, wenn Importe die gegenwärtigen Erfordernisse an geistige Eigentumsrechte (so wie im TRIPS vorgesehen) erfüllen müssen. Obwohl

" Geistige Eigentumsrechte, vielleicht einzigartig unter den Wettbewerbsregulierungen, könnten sowohl wettbewerbsunterstützend- als auch wettbewerbsbeschränkend sein."

Maskus, 1998, S. 147

" Das westliche, industrialisierte Model einer Innovation ist... den ethischen und sozialen Werten und Bedürfnissen vieler Länder und Völker der Dritten Welt entgegengesetzt. Daher ist es kritisch "Innovation" in einer Art und Weise neu zu definieren, die gegenüber der Kreativität indigener Völker protektionistisch ist."

Gurdial Singh Nijar, 1996, S. 26

<sup>34</sup> Bruce, 1998, S. 270f

<sup>35</sup> van Wijk et al., 1993



Artikel 31 TRIPS Zwangslizenzabkommen erlaubt, gibt es verschiedene juristische Interpretationen darüber, inwiefern solche Zwangslizenzen für Zwecke des Technologietransfers benutzt werden dürfen.

Eine Sorge bezüglich der Patente betrifft ihren Effekt auf die Übertragung von Zuchtmaterialien - Tiere und Keimmaterialplasma. Da landwirtschaftliche Nutztiere bislang nicht patentiert werden konnten, lag der Fokus auf Pflanzen. Es gibt Beweise, daß die Stärkung von geistigen Eigentumsrechten zu einer Einschränkung in der Übertragung von Keimplasma (Zuchtmaterialien) führt und dabei die Entwicklung neuer Pflanzensorten hemmt. Dies trifft insbesondere auf öffentlich finanzierte Institutionen und solche zu, die weltweit von der CGIAR unterstützt werden. Selbst die Saatgutindustrie ist besorgt über die reduzierte Übertragung von Keimplasma. Sie erkennt den Bedarf an der Aufrechterhaltung und der Sicherstellung einer derartigen Übertragung<sup>36</sup>.

Diese Frage ist mit Maßnahmen einer Zugangskontrolle zu diesen Materialien verbunden, wie es auch in der CBD vorgesehen ist. Sie ist auch mit Sorgen um die Aufrechterhaltung der biologischen Vielfalt verbunden, da sie die Quelle zukünftiger Zuchtmaterialien für Gebrauch durch den Menschen ist. Eine andere Frage zielt darauf ab, ob und wie diejenigen, die genetische Ressourcen durch viele verschiedene traditionelle Systeme entwickelt haben, Kontrolle über den Zugang zu diesen Materialien haben sollten und inwiefern ihnen der Nutzen von dem Gebrauch der später vermarkteten Produkte zufließen soll.

“ Das Auftauchen der Biotechnologie hat es chemischen Firmen ermöglicht, ihre Forschungsbasis auszudehnen, um Pflanzengenetik darin einzuschließen. Hierdurch wurde ihr Eintritt in die Saatgutindustrie erleichtert. Die chemische Industrie hat sich traditionell auf das Patentsystem verlassen und ist deswegen ein starker Pate des Patentschutzes für Pflanzenmaterial geworden.”

van Wijk et al., 1993, S. 11

## 4.2.2 Forschungs- und Entwicklungsprioritäten

Die Wichtigkeit von Patenten und des Schutzrechtes für Pflanzensorten nimmt teilweise wegen des Wandels in der Finanzierung der F&E in der Landwirtschaft zu. Bis vor kurzem ist Forschung und Entwicklung in der Landwirtschaft zum großen Teil öffentlich finanziert worden. Forschungsergebnisse wurden an die Landwirte durch Verdienstleistungen weitergegeben, in der Hoffnung daß diese ihre Produktivität durch neue Methoden erhöhen würden. Die finanziellen Erträge öffentlich finanzierter Forschung und Entwicklung im Bereich verbesserter landwirtschaftlicher Produktivität sind sowohl für entwickelte wie auch Entwicklungsländer hoch. Beispielsweise konnte die US-Wirtschaft aus einer Investition im Höhe von \$134 Millionen zur Unterstützung internationaler Weizen- und Reisforschungen für Entwicklungsländer einen Gewinn von \$14,7 Milliarden erzielen<sup>37</sup>. In den OECD-Ländern sind ungefähr die Hälfte der Forschungs- und Entwicklungsgelder privat finanziert. In vielen Ländern haben sich die Regierungen von marktnaher Forschung, welche eine sofortige Anwendbarkeit für die Landwirte bietet, wegbewegt. Statt dessen zielt die Finanzierung nun stärker auf Grundlagenforschung ab, die zukünftige private Forschungs- und Entwicklungsarbeit unterstützt. Laut Alston, Pardey und Smith könnte die Ressourcenverlagerung einiger Länder hin zur Agrar- und zur nahrungsmittelverarbeitenden Industrie “die Ertragsrate öffentlicher Forschung eher gesenkt als gesteigert haben”<sup>38</sup>.

Der Privatsektor investiert selbstverständlich in Gebiete, in denen er auch auf einen Gewinn hoffen kann - z.B. ist über die Jahre im Bereich der Agrochemie viel geschehen. Heutzutage sind frühere agrochemische Unternehmen zu einem Biotechnologie- bzw. Saatgutunternehmen (oder “life science”-Unternehmen inklusive pharmazeutischer Abteilungen) geworden, um durch eine vertikale Integration entlang ihrer Wertschöpfungskette den Wert ihrer Produkte zu erhöhen. In diesen Bereichen sind hohe Investitionen getätigt worden - nach Ismail Serageldin, Vorsitzender des CGIAR, allein in den USA über \$8 Millionen. Er befürchtet, daß die private Forschung den Fokus auf diejenigen Nutzpflanzen und Erfindungen legen wird, die reichen Absatz versprechen, und solche ignorieren wird, die für ärmere Kleinbauern von Interesse sind<sup>39</sup>.

Hans Herren, Generaldirektor des “International Centre of Insect Physiology and Ecology” in Kenia befürchtet, daß der Trend zu einer Quasi-Monopolisierung der finanziellen Unterstützung landwirtschaftlicher Entwicklung für einen engen Technologiebereich gefährlich und unverantwortlich ist. Er meint, daß die neuen “Wunder”-Technologien nicht nötig sind, um das Ernährungssicherungsproblem zu lösen. Er ist besorgt darüber, daß der Fokus auf biotechnologische F&E sowie auf die Entwicklung kopiergeschützter Markenlösungen - in Bezug auf geistige Eigentumsrechte - viel zu eng für einen Ansatz landwirtschaftlicher Entwicklung ist<sup>40</sup>. Herren glaubt, daß dies zu einer verringerten Auswahl an Problemlösungen führt,

<sup>36</sup> FAO, Sept. 1998.

<sup>37</sup> Pardey et al., 1996.

<sup>38</sup> Alston et al., 1998.

<sup>39</sup> Newsweek, 24. August 1998.

<sup>40</sup> Herren, 1998

speziell im Hinblick auf Lösungen, die von Kleinbauern frei übernommen, verwandelt und ausgetauscht werden können.

Es ist unklar, inwiefern stärkere geistige Eigentumsrechte in Entwicklungsländern mit niedrigem Einkommen eine lokale Forschung stimulieren würde, die auch die Bedürfnisse der heimischen Bauern im Blick hat. So verfügen beispielsweise große Entwicklungsländer wie Indien über einen großen Pool an qualifizierten Forschern. Wenn diesen erst einmal der Schutz ihrer Forschungsergebnisse zugesichert würde, könnten sie ihre eigenen landwirtschaftsbasierten Forschungsunternehmen gründen.

Stärkere geistige Eigentumsrechte könnten somit die Tür zu neuen Forschungsallianzen öffnen. Getrieben von der biotechnologischen Revolution verlassen sich Forscher aus entwickelten Ländern zunehmend auf Startmaterialien, die aus den an Biomasse reichen Entwicklungsländern genommen werden. Obwohl dies die Sorge nach einer hinreichenden Kompensation für die Entwicklungsländer aufkommen läßt, könnte solche Forschung sowohl für entwickelte als auch für Entwicklungsländer nützlich sein. Die anfängliche Filterung von biologischem Material würde von Firmen aus Entwicklungsländern durchgeführt, welche mit großen westlichen, auf Forschung basierenden, agrochemischen Unternehmen zusammenarbeiten.

### **4.3 Umwelteffekte der Patentierung von genetisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten**

Es gibt eine große Spanne verschiedener Meinungen innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Öffentlichkeit, inwiefern eine schnelle, breitgestreute Aufnahme genetisch erzeugter Organismen in das Nahrungssystem klug und weise ist. Solange TRIPS als ein Katalysator dieser Aufnahme betrachtet wird - und Patente sind für die involvierten Industrien essentiell -, wird es weiterhin zu solchen Verbindungen im Nahrungssystem kommen. Dies ist nicht der Ort für eine Diskussion über die verschiedenen Ansichten und wissenschaftlichen Argumente zur Biotechnologie. Aber die durch sie auftauchenden Fragen betreffen den Grad an zukünftiger Verantwortlichkeit und Haftung der Patent- und Lizenzeigentümer bezüglich nachteiliger Folgen der Anwendung von Erfindungen auf die Umwelt und die menschliche Wohlfahrt. Diese Folgen könnten auch andere Rechtsgebiete wie das Firmenrecht und Fragen der Haftungsbeschränkung tangieren.

Aufgrund der schnellen Entwicklung der Gentechnologie ist Patentierung auch mit dem Einsatz gentechnischer Pflanzen verbunden. Daher könnte man argumentieren, daß ein Land zunächst entsprechende Biosicherheits-Regeln und Kontrollsysteme etablieren müßte, bevor es sich überlegt, ein Patentsystem zu erlassen, das die Entwicklung und Verbreitung solcher Pflanzen fördern könnte. Das Biosafety Protocol der CBD sollte im Februar 1999 fertig gestellt werden. Es sollte ein internationales Rahmenwerk für diese Systeme zur Verfügung stellen, obwohl viele NGOs befürchteten, daß wegen des starken Drucks durch die Lobbyarbeit der Industrie, einem schwachen Rahmenwerk zugestimmt würde.

Das Biosafety Protocol scheiterte jüngst an der Verweigerungshaltung der USA (Anmerkung des Übersetzers).

### **4.4 Soziale Effekte auf landwirtschaftliche Systeme**

Schutzrechtssysteme für Pflanzensorten wurden für kommerzielle Züchter entwickelt, die als Dienstleister für kommerzielle Landwirte in industrialisierten Ländern arbeiten. Hier machen Landwirte nur einen geringen Bevölkerungsanteil aus, die Landwirtschaft ist kommerzieller Art, Saatgut wird von kommerziellen Anbietern gekauft und die Produkte stellen Waren dar, die über Märkte getauscht werden. In vielen Entwicklungsländern betreffen solche Umstände nur einen Teil des heimisch orientierten Landwirtschaftssektors und der hauptsächlich exportierten Nutzpflanzen. Viele Bauern sind in lokalen Gemeinschaften angesiedelt. Sie praktizieren zum Großteil Subsistenzwirtschaft und konzentrieren sich auf den lokalen Markt. Der Anteil der Landwirte an der Bevölkerung ist hier höher. Viele der angebauten Nutzpflanzen sind lokale Nahrungsmittel, die nicht groß gehandelt werden. Die benutzten Sorten sind lokaler Art, wobei für die Aussaat von Jahr zu Jahr viele Samen aufgehoben und diese zwischen den Landwirten der Gemeinde ausgetauscht werden. Die angebauten

“...eine Art von Schutzrechten anzubieten, bedeutet, indigene Völker und lokale Gemeinschaften sowie ihre Ressourcen in den Schoß der Marktwirtschaft zu legen, die mit ihren subversiven Einflüssen des Materialismus und des Konsums diese Gesellschaften überwältigen und letztlich vernichten könnte.

Das zweite ist, ein Rechtssystem zu formulieren, das die Kultur und das Wertesystem dieser Gemeinschaften als einen Mechanismus reflektiert, um die Übernahme, Kommerzialisierung und Privatisierung ihres Wissens zu verhindern, und jegliche Bedrohungen für die Integrität dieser Gesellschaften abzuwehren.“

Gurdial Singh Nijar, 1996, S. 24

Nutzpflanzen sind oftmals keine identischen kommerziellen Sorten, sondern "Landwirtearten" (Landrassen) mit einer großen Spanne genetischer Charakteristika, die ein Nahrungsangebot auch unter schwierigen Bedingungen sicherstellen.

Patente und geistige Eigentumsrechte könnten eine sehr günstige Wirkung auf lokale Landwirtschaftssysteme haben, wenn sie einen Beitrag zu einer Forschung und Entwicklung leisten, die einen Blick auf die Bedürfnisse der Kleinbauern hinsichtlich der lokal wichtigen Nahrungsmittelnutzpflanzen hat. Ferner müßten sie günstige und den Landwirten zugängliche Lösungen hervorbringen. Dies könnte ihnen zu einer Produktivitätssteigerung verhelfen, ohne daß damit ein massiver struktureller Wandel einhergeht.

Es gibt jedoch Befürchtungen, daß Patente und geistige Eigentumsrechte eine Kommerzialisierung gemäß den Landwirtschaftssystemen der industrialisierten Ländern erleichtern, und so in schneller Art und Weise die gesamte Basis kleinbäuerlicher, gemischter Subsistenzwirtschaft und lokalmarktorientierter Produktionssysteme unterhöhlt. Wenn F&E solche Arten und Methoden hervorbringt, die eher für die Bedürfnisse von Mittel- und Großbauern als für die von Kleinbauern angemessen sind, werden viele Kleinbauern aus dem Markt gedrängt. Ein solches Ergebnis würde wahrscheinlich eine Land-Stadt-Flucht verstärken.

Für die meisten Kleinbauern ist der Zugang zu Land, Wasser, Saatgut und Werkzeugen die Basis ihrer Nahrungssicherung. Die komplette Abhängigkeit von Märkten bezüglich ihrer Inputs und Nahrungsbedürfnisse ist für viele einfach zu riskant. Dies wird wahrscheinlich auch für die absehbare Zukunft so bleiben. Daher muß jede neue technologische Möglichkeit innerhalb des breiteren soziokulturellen Zusammenhangs gesehen werden. Denn dieser bestimmt bei den technologischen Möglichkeiten, ob sie eine reelle Chance für die Ärmsten bieten werden oder nicht.

---

## 5. Staatliche Entwicklungshilfe

**Stakeholder** - der Stakeholder-Begriff stammt aus der betrieblichen Finanzwirtschaft. Stakeholder sind Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Eigenkapitalgeber und Fremdkapitalgeber etc. Auch Interessengruppen, die nicht direkt am Unternehmensgeschehen teilhaben, können im weitesten Sinne unter Stakeholder subsumiert werden. Dazu können z. B. der Staat und die gesamte Öffentlichkeit zählen.

Die Öffentlichkeit der meisten entwickelten Länder unterstützt im allgemeinen die Hilfe zur Bekämpfung von Armut und Hunger. Inwiefern die aktuellen weitreichenden Änderungen technologischer Art im Landwirtschaftssektor und im juristischen Rahmenwerk - nach welchem Nahrungsmittel angebaut und gehandelt werden - aufeinander wirken und welchen Beitrag sie zur menschlichen Wohlfahrt leisten, ist unklar. Die Spendergemeinschaft könnte eine wichtige Rolle dabei spielen, daß jedes System geistiger Eigentumsrechte auch der Armutsbekämpfung dient.

### 5.1 Kurzfristige Folgen für die Überprüfung des Artikels 27.3(b)

Spender könnten in Betracht ziehen,

1. einen Beitrag zu einem stärker ausgewogenen Verhandlungsprozeß zu leisten, in dem sie die Schaffung von Kapazitäten in Ländern, zwischen den Ministerien und den verschiedensten Stakeholdern unterstützen. Dies ermöglicht eine hinreichende Vorbereitung für Verhandlungen sowie für die Entwicklung und Unterstützung von Verhandlungspositionen. (siehe 3.6)
2. sicherzustellen, daß Ausreichendes getan wird, damit eine öffentlich verantwortbare Politik auch formuliert werden kann (evtl. durch das WTO/WIPO-Hilfsprogramm). Beispielsweise über:
  - praktische Hilfe zur Gewährleistung einer Mindestversorgung an elektronischen Verbindungen (Telefon, Fax, Email, Internetzugang) zwischen den Unterhändlern

“ Um die Umsetzung dieses Übereinkommens zu erleichtern, sehen die entwickelten Länder, die Mitglieder sind, auf Antrag und zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen technische und finanzielle Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder vor, die Mitglieder sind. Diese Zusammenarbeit schließt die Unterstützung bei der Erarbeitung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie zur Verhütung ihres Mißbrauchs ein und umfaßt auch die Unterstützung bei der Errichtung und Stärkung der für diese Angelegenheiten zuständigen nationalen Ämter und Dienststellen, einschließlich der Ausbildung der Mitarbeiter.”

Artikel 67, TRIPS-Abkommen

aller Länder in Genf und ihren Hauptstädten.

- eine Unterstützung der Arbeit an Systemen *sui generis*, einschließlich der Formen, die sich von UPOV unterscheiden; und
  - ein Angebot an Hilfe, um interministerielle Arbeit auf Gebieten sicherzustellen, welche WTO/CBD und IU betreffen.
3. die Entwicklung nationaler Kapazitäten zu unterstützen, welche die Implementierung der Bestimmungen kontrollieren und evaluieren, und die nationale Interessen in Streitschlichtungsverfahren verteidigen können.
  4. die Entwicklung einer internationalen Institution zu fördern, die den Entwicklungsländern Hilfe bei juristischen Techniken anbietet. Dies könnte zum einen die Komplexität der WTO-Verhandlungen vermindern und zum anderen Streitschlichtungsverfahren vereinfachen.

## 5.2 Langfristige Folgen für die staatliche Entwicklungshilfe

Aktuelle Entwicklungen werfen die Frage auf, inwiefern staatliche Entwicklungshilfe mehr tun sollte bezüglich:

1. einer Förderung von multi- und interdisziplinären Studien, die den Status geistiger Eigentumsrechte sowie ihre möglichen Folgen auf Nahrung, Landwirtschaft, agrikulturelle Artenvielfalt, die Armutsbekämpfung und auf die F&E für ärmere Landwirte untersuchen.
2. der Initiierung einer staatlichen F&E, die mit ärmeren Kleinbauern arbeitet. Und zwar auf Gebieten frei verfügbarer, gesetzlich nicht geschützter, lokal-adaptierter Landwirtschaftstechnologien sowie der Auswahl an kostengünstigen Ansätzen, die in der Gemeinschaft und der Umgebung verbreitet sind und somit Alternativen zu den genetisch erzeugten, kopiergeschützten Lösungen der Unternehmen aus Industrieländern darstellen.
3. Ländern bei der Entwicklung:
  - verschiedener Test-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren bezüglich der Biosicherheits-Erfordernisse behilflich zu sein, um die Übernahme neuer Technologien und juristischer Verpflichtungen zu unterstützen;
  - der nötigen Verhandlungsfähigkeiten zu helfen, um Fragen des Zugangs zu genetischen Rohstoffen und der geistigen (z.B. bei Materialtransfervereinbarungen) Eigentumsrechte handhaben zu können; und
  - der nötigen Gesetze zur Wettbewerbsregulierung zu helfen.
4. der Ermutigung zu einer stärkeren Teilnahme nationaler und lokaler Aktionäre, damit diese ihre Rechte verstehen und verteidigen.
5. der Unterstützung einer Forschung, die sich mit den Problemen der Subsistenznahrungsmittel beschäftigt.

## 13. Stakeholder-Beratungen

Stakeholder-Beratungen sind über die folgenden Fragen wünschenswert:

1. Wessen Rechte stehen an erster Stelle - die des Individuums oder die von Gemeinschaften? Wie kann ein Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen gefunden werden? Wie zeigt man sich verantwortungsbewußt gegenüber der Umwelt und zukünftigen Generationen? Wie können sowohl kollektive als auch private Rechte geschützt werden?
2. Welche nationale Politik soll bezüglich Patenten für Lebewesen (Pflanzen und Tiere) betrieben werden? Wenn diese Politik sich für eine Patentierbarkeit ausspricht, was ist dann deren Reich-

weite? Wenn die Politik gegen eine Patentierbarkeit ausgerichtet ist und Patente für Tiere und Pflanzen verbietet, sollte dann erstens ein System *sui generis* für Pflanzensorten entwickelt, oder zweitens UPOV übernommen, oder drittens daran gearbeitet werden, die Verpflichtung für ein Schutzrecht für Pflanzensorten zurückzunehmen?

3. Von relativ großer Wichtigkeit für manche Länder ist eine gemeinschaftliche Landwirtschaft, die zum einen Saatgut verwendet, das von Landwirten angespart wird, und zum anderen von einer öffentlich finanzierten Forschung profitiert. Im Gegensatz dazu steht die kommerzielle Landwirtschaft. Diese wird von privaten Saatgutunternehmen unterstützt

und greift auf privat finanzierte F&E zurück. Wie kann diesbezüglich ein Gleichgewicht gefunden werden und in welche Richtung und wie schnell könnte sich das Gleichgewicht verschieben?

4. Wie wichtig sind biologische Vielfalt und angemessene geistige Eigentumsrechte verbunden mit der entsprechenden Zugangs- und Nutzenaufteilung für die zukünftige Entwicklung eines Landes?
5. Kann eine Abweichung von nationalen Positionen gegen Konzessionen auf anderen Gebieten eingetauscht werden? Welche Konzessionen könnten in diesem Fall gemacht werden und welche Garantien wären dafür dann von Nöten?



# 6 *Schlußbetrachtung*

“Da eine Ökonomie mit geistigen Eigentumsrechten sehr komplex ist, gibt es keine einfachen Regeln für eine Regulierung”.

Maskus, 1998

Artikel 27.3(b) TRIPS könnte die Ernährungssicherheit und biologische Vielfalt entweder allmählich zerstören oder gar vergrößern. Dies hängt von den relativen Auswirkungen der verschiedenen Bestimmungen ab. Wie hoch auch immer die Kosten und Nutzen neuer Systeme zum Schutz geistiger Eigentumsrechte sein mögen, sie lassen sich weder klar beziffern, noch ist deren gleichmäßige Verteilung zu erwarten.

Folgerichtig wäre es besser, zuerst die gemachten Erfahrungen von denen, die diese Systeme umsetzen, zu beurteilen, bevor die Bestimmungen nochmals überprüft werden. Die Bestimmungen könnten dann immer noch unter dem Licht der Zielsetzungen des WTO-Abkommens und verwandter internationaler Verpflichtungen untersucht und mögliche Modifikationen berücksichtigt werden. In Anbetracht der ungewissen Auswirkungen von Patenten und Schutzrechten für Pflanzensorten auf die Landwirtschaft und die Artenvielfalt, scheint die Eliminierung der Flexibilität, für die der Artikel sorgt, verfrüht. Für die meisten Länder erscheint es höchst wünschenswert, alle Optionen offenzuhalten. Damit sind erstens gesetzliche Optionen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte und Gemeinschaftsrechte gemeint. Zweitens besteht mit der Beibehaltung von Wertesystemen, die sich von denen unterscheiden, die im TRIPS dominieren, eine kulturelle Option. Eine technologische Option sorgt drittens für eine Reihe von Lösungen für die Probleme, denen sich die Landwirte in den Entwicklungsländern ausgesetzt sehen.

Ein Trend zu strikteren Systemen geistiger Eigentumsrechte in Verbindung mit einem Wechsel zu einer verstärkten privaten Finanzierung von F&E verändert derzeit das Wesen der Forschung. Die Politik und eine öffentliche Finanzierung von F&E sollten zusammen mit entsprechenden nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Eliminierung von Armut, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bewahrung der biologischen Vielfalt beitragen. Ein Weg, diese Ziele zu erreichen, besteht darin, einerseits angewandte Forschung und andererseits Rechtssysteme, welche die Probleme von Kleinbauern lösen, zu unterstützen. Im Prinzip könnten die Produkte einer derartigen Forschung zu einer wettbewerbsfähigen Marktnische für die Landwirte werden. Somit könnte sich eine Alternative zu den urheberrechtlich geschützten und auf der Biotechnologie basierenden Erzeugnissen ergeben, die derzeit immer rascher vom privaten Sektor entwickelt werden.

Auf kurze Sicht würde die umgehende Umsetzung der Aktionen, die in Kapitel 5 angeführt wurden, die Qualität einer Überprüfung des Artikels 27.3(b) verbessern. Gemeint sind insbesondere:

- der Aufbau politischer Kapazitäten in Genf und in den nationalen Hauptstädten;
- die Unterstützung eines Dialogs der Stakeholder in Entwicklungsländern einerseits (Sonderbeitrag 13) und ein Beitrag zum Dialog zwischen den in Europa fungierenden Außenhandelsvertretungen und den einheimischen Hauptstädten andererseits.
- der Aufbau interministerieller Arbeitsgruppen zur Sicherstellung politischer Kohärenz zwischen CBD, TRIPS sowie FAO und IU;
- die weite Verbreitung einer Reihe von Dokumenten und Modellgesetzgebungen;
- das Abhalten nationaler, sub-regionaler und regionaler Workshops zur Unterstützung einer Diskussion aller angesprochenen Belange; und
- die Bereitstellung technischer Hilfe (mittels Informationsmaterial über die TRIPS-Verhandlungen) seitens NGOs und zwischenstaatlicher Organisationen.

In Anbetracht der möglichen Auswirkungen von Patenten und Schutzrechten für Pflanzensorten auf die Zukunft der Ernährung und der Besorgnis über Ernährungssysteme, in denen die Konzentration wirtschaftlicher Macht rapide voranschreitet, ist eine ausgiebige und weitreichende Debatte gefordert. Nur so kann eine Politik entwickelt werden, die in einem globalen System für zukünftige Ernährungssicherheit sorgt, die jedermann dient.

# Literaturverzeichnis

Hinweis: e-Mail- oder Internet-Adressen, von denen Materialien bezogen werden können, sind, sofern verfügbar, angegeben. Bei Schwierigkeiten kontaktieren Sie bitte das Quaker United Nations Office in Genf (siehe inneres Deckblatt für Details bezüglich Kontakt).

- Julian M Alston, Philip G Pardey and Vincent H Smith**, "Financing Agricultural R&D in Rich Countries: What's Happening and Why", *The Australian Journal of Agricultural and Resource Economics*, vol 42 no 1, 1998
- John H Barton**, "The Impact of Patent Law on Plant Biotechnology Research", *Intellectual Property Rights III Global Genetic Resources: Access and Property Rights*, Crop Science Society of America, Madison Wisconsin, 1998
- Susan H Bragdon and David R Downes**, "Recent policy trends and developments related to the conservation, use and development of genetic resources", IPGRI, Rome 1998 oder im Internet unter: <http://www.cgiar.org/ipgri/POLICY/IPR7.htm>
- Donald Bruce and Ann Bruce**, Engineering Genesis - The Ethics of Genetic Engineering in Non-human Species, Earthscan, 1998 Carlos M Correa, "Access to plant genetic resources and intellectual property rights", FAO - CGRFA, 1998, erhältlich über die Homepage: <http://www.fao.org/ag/cgrfa>
- Bhagirath Lal Das**, "Proposals For Improvement In The Agreement On TRIPS", *SEATINI BULLETIN*, (Southern and Eastern African Trade, Information and Negotiations Initiative) vol 1 no 8, 1998
- Biswajit Dhar**, "Approaching the Emerging Regime of Intellectual Property Protection: A Developing Country Perspective", and
- Biswajit Dhar and Sachin Chaturvedi**, "Introducing Plant Breeders' Rights in India: A Critical Evaluation of the Proposed Legislation", RIS, New Delhi, 1998, e-mail: [bdhar97@hotmail.com](mailto:bdhar97@hotmail.com) David R
- Downes**, "Integrating Implementation of the Convention on Biological Diversity and the Rules of the World Trade Organization", Law and Policy Discussion Paper, IUCN and CIEL, and
- David Downes**, "The 1999 WTO Review of Life Patenting Under TRIPS", Center for International Environmental Law, Washington DC, Nov 1998, e-mail: [cielus@igc.apc.org](mailto:cielus@igc.apc.org), Internet: <http://www.econet.apc.org/ciel/>
- FAO**, "The relationship between the FAO International Undertaking on Plant Genetic Resources, the Convention on Biological Diversity and TRIPS", paper from AITIC/FAO workshop, Geneva, Sept 1998
- FAO**, *The State of the World's Plant Genetic Resources for Food and Agriculture*, Rome, 1996, Internet: <http://www.fao.org> FAO, Report of the Fifth Extraordinary Session of the Commissions on Genetic Resources for Food and Agriculture, Rome, 8-12 June 1998, CGRFA-Ex5/98/Report, Internet: <http://www.fao.org>
- Gaia Foundation**, "Strategic Recommendations for the Review of TRIPS Article 27.3(b), dealing with Intellectual Property Rights over Biological Resources", London, Nov 1998, e-mail: [gaia@gaiagnet.org](mailto:gaia@gaiagnet.org)
- Gaia Foundation/GRAIN**, "Intellectual Property Rights and Biodiversity: The Economic Myths" Issue 3 and, Gaia Foundation/GRAIN, "Ten reasons not to join UPOV", Issue 2, May 1998, and
- Gaia Foundation/GRAIN**, "TRIPS versus CBD - Conflicts between the WTO regime of intellectual property rights and sustainable biodiversity management", *Global Trade and Biodiversity in Conflict Series*, Issue 1, May 1998, e-mail: [grain@bcn.servicom.es](mailto:grain@bcn.servicom.es) oder [gaia@gaiagnet.org](mailto:gaia@gaiagnet.org), Internet: <http://www.grain.org>
- Richard Gerster**, "Patents and Development - A non-Governmental Organization View Prior to Revision of the TRIPS Agreement", *The Journal of World Intellectual Property*, vol 1 no 4, July 1998
- GRAIN** (eds), Signposts to Sui Generis Rights, a joint BIOTHAI/GRAIN publication, Bangkok/Barcelona, Feb 1998
- Samson Helfgott**, "Patent Filing Costs Around the World", *Journal of the Patent and Trademark Office*, vol 75 no 7, July 1993
- Hans R Herren**, "The Wishes of the Rich versus the Needs of the Poor: Which Biotechnologies are Appropriate for Sustainable Agricultural Production in the Tropics", ICIPE, Nairobi, Kenya, 1998
- IATP**, "Building the 'capacity to trade' through trade-related policy reform: towards revising the Agreement on Agriculture and the Agreement on Trade-Related Intellectual Property Rights", Institute for Trade and Agricultural Policy, Sept 1997, Internet: <http://www.iatp.org>
- IPGRI**, "The Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) - A Decision Check List", Rome, 1999, forthcoming, e-mail: [ipgri@cgiar.org](mailto:ipgri@cgiar.org), Internet: <http://www.cgiar.org/ipgri>
- ISAAA**, "Progressing Public-Private Sector Partnerships in International Agricultural Research and Development" International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, ISAAA Briefs, no 4, 1997, Internet: <http://www.isaaa.cornell.edu>
- Reese V Jenkins**, *Images and Enterprise: Technology and the American Photographic Industry 1839-1925*, Johns Hopkins University Press, Baltimore, 1975 Dan Leskien and Michael
- Flitner**, "Intellectual Property Rights and Plant Genetic Resources: Options for a sui generis System", IPGRI, Rome 1997, Internet: <http://www.cgiar.org/ipgri/POLICY/IPR6.htm>
- W Lesser**, "The Role of Intellectual Property Rights in Biotechnology Transfer under the Convention on Biological Diversity", *ISAAA Briefs* 3, Ithaca, NY, 1997, Internet: <http://www.isaaa.cornell.edu>
- Linda S Lourie**, "The U.S. position on Developing Trade Agreements Concerning Intellectual Property" in *Intellectual Property Rights III Global Genetic Resources: Access and Property Rights*, Crop Science Society of America, Madison Wisconsin, 1998
- Keith E Maskus**, "Intellectual Property Rights in the World Trade Organisation: Progress and Prospects" in *Launching New Global Trade Talks - An Action Agenda*, Jeffery J Schott (ed), Institute for International Economics, Special Report 12, Washington DC, Sept 1998
- Gerald J Mossinghoff**, "The biodiversity con-
- vention and intellectual property rights" *Patent World*, issue 106, Oct 1998
- Patrick Mulvany**, "TRIPS, Biodiversity and Commonwealth Countries: capacity building priorities for the 1999 review of TRIPS article 27.3 (b)", Commonwealth Secretariat, London, 1998, Internet: [http://ds.dial.pipex.com/ukfg/UKabc/TRIPS/cs\\_exsum.htm](http://ds.dial.pipex.com/ukfg/UKabc/TRIPS/cs_exsum.htm)
- Gurdial Singh Nijar**, "In Defence of Local Community Knowledge and Biodiversity: A Conceptual Framework and the Essential Elements of a Rights Regime", Third World Network, Paper 1, 228 Macalister Road, 10400 Penang, Malaysia, 1996 (Also in Tilahun and Edwards)
- ODI**, "Global Hunger and Food Security after the World Food Summit", Briefing Paper 1, Feb 1997, Overseas Development Institute, London
- Philip G Pardey**, Julian M Alston, Jason E Christian and Shenggen Fan, Hidden Harvest: U. S. Benefits from International Research Aid, IFPRI, Washington DC, Sept 1996
- C A Primo Braga**, "Guidance from Economic Theory," in W E Siebeck (ed.), Strengthening Protection of Intellectual Property in Developing Countries: A Survey of the Literature, World Bank Discussion Paper, no 112, Washington, DC, 1990
- C A Primo Braga, C Fink, and C P Sepulveda**, *Intellectual Property Rights and Economic Development*, World Bank Discussion Paper, forthcoming, 1999
- Alan Simpson**, "Can democracy cope with biotechnology?", *Splice*, vol 5 issue 2, Jan 1999
- Geoff Tansey and Tony Worsley**, *The Food System - A Guide*, Earthscan, London, 1995
- Lester C Thurow**, "Needed: A New System of Intellectual Property Rights", Harvard Business Review, Sept-Oct 1997
- Solomon Tilahun and Sue Edwards** (eds), The Movement for Collective Intellectual Rights, Institute for Sustainable Development, Addis Ababa and The Gaia Foundation, London, 1996, e-mail: [gaia@gaiagnet.org](mailto:gaia@gaiagnet.org)
- Michael J Trebilcock and Robert Howse**, "Trade Related Intellectual Property (TRIPS)" in The Regulation of International Trade, Routledge, London, 1995
- UN**, Intellectual Property Rights and Foreign Direct Investment, Transnational Corporations and Management Division, Economic and Social Dept, 1993
- Jeroen van Wijk, Joel I Cohen and John Komen**, "Intellectual Property Rights for Agricultural Biotechnology - Options and Implications for Developing Countries", ISNAR Research Report 3, The Hague, 1993
- WIPO**, Draft report from the round table on intellectual property and indigenous peoples, Geneva, July 23-24, 1998
- WTO**, *Trading into the Future: The World Trade Organization*, 2nd edition, WTO, Geneva, Feb 1998, Internet: <http://www.wto.org>
- World Bank**, Knowledge for Development - World Development Report 1998/99, OUP, 1998, Internet: <http://www.worldbank.org>

# Abkürzungsverzeichnis

|       |   |       |   |
|-------|---|-------|---|
| CBD   | Convention on Biological Diversity = Konvention über biologische Vielfalt   | IU    | International Undertaking on Plant Genetic Resources [for food and agriculture] = Internationales Abkommen über pflanzengenetische Ressourcen |
| CGIAR | Consultative Group on International Agricultural Research = Konsultativgruppe der Internationalen Landwirtschaftsforschung              | NGO   | Non-Governmental Organisation = Nicht-Regierungs-Organisation   |
| CGRFA | Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture (FAO) = Kommission über genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft | ODA   | Official Development Assistance = Offizielle Entwicklungshilfe  |
| COP   | Conference of the Parties (CBD)   | OECD  | Organisation for Economic Cooperation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                       |
| CTE   | Committee on Trade and Environment (WTO) = Ausschuß über Handel und Umwelt  | PGRFA | Plant Genetic Resources for Food and Agriculture  |
| F&E   | Forschung und Entwicklung   | RIS   | Research Information System   |
| FAO   | Food and Agriculture Organisation of the United Nations = Welternährungsorganisation (UN)   | TAMA  | Traditional and Alternative Medicine Act = Gesetz über traditionelle und alternative Medizin  |
| FDI   | Foreign Direct Investment = Ausländische Direktinvestitionen  | TRIPS | Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (GATT/WTO) = [Abkommen über] handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums |
| GATT  | General Agreement on Tariffs and Trade = Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen  | UPOV  | Union Internationale pour la Protection des Obtentions Végétale = [Internationales] Abkommen zum Schutz von Pflanzensorten                    |
| GRAIN | Genetic Resources Action International  | WIPO  | World Intellectual Property Organisation = Weltorganisation für geistiges Eigentum  |
| ICC   | International Chamber of Commerce = Internationale Handelskammer  | WTO   | World Trade Organisation = Welthandelsorganisation  |
| IFPRI | International Food Policy Research Institute  |       |   |
| IPGRI | International Plant Genetic Resources Institute   |       |   |
| IPRA  | Indigenous Peoples` Rights Act = Gesetz über die Rechte indigener Völker  |       |   |

## Glossar

**Beständigkeit** - die maßgeblichen Merkmale bleiben auch nach mehrmaliger Vermehrung unverändert.<sup>2</sup>

**Biologische Ressourcen** - beinhalten genetische Ressourcen, Organismen oder Teile davon, Populationen, oder jede andere biologische Komponente von Ökosystemen mit aktuellem oder potentielltem Nutzen oder Wert für die Menschheit.<sup>1</sup> Ein erfinderischer Schritt liegt vor, wenn die Erfindung sich für einen Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben hat.<sup>3</sup>

**Geistige Eigentumsrechte** - Rechte, die von Seiten einer staatlichen Autorität für gewisse Erzeugnisse geistiger Anstrengungen und Einfallsreichtum gewährt werden.<sup>5</sup>

**Genetisches Material** - Material mit pflanzlichem, tierischem, mikrobischem oder anderem Ursprung, sofern es funktionsfähige Vererbungszellungen enthält.<sup>1</sup>

**Genetische Ressourcen** - genetisches Material von aktuellem oder potentielltem Wert.<sup>1</sup>

**Homogenität** - Homogenität ist gegeben, wenn eine Sorte hinreichend einheitlich in ihren maßgeblichen Merkmalen ist und Abweichungen nur so beschränkt wie nötig sind, um eine genaue Beschreibung und Beurteilung der Unterscheidbarkeit zu ermöglichen und Beständigkeit sicherzustellen.<sup>2</sup>

**Im wesentlichen biologische Verfahren** - in der pflanzlichen Biotechnologie können diese mehrstufige Verfahren umfassen, die aus

der genetischen Modifikation von Pflanzenzellen, der nachfolgenden Neubildung von Pflanzen und der Fortpflanzung dieser Pflanzen bestehen. Einige Definitionen dieser Verfahren sind restriktiver: "jedes Verfahren, das als Ganzes genommen, in der Natur vorkommt oder nichts anderes als ein natürlicher ... Zuchtprozess ist."<sup>4</sup>

**Neuheit** - Eine Erfindung wird dann als Neuheit anerkannt, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt dabei all jene Kenntnisse, die zum Zeitpunkt der Anmeldung der Öffentlichkeit (schriftlich oder mündlich) bereits zugänglich sind.<sup>3</sup>

"*ordre public* betrifft die Fundamente, von denen man nicht abweichen kann, ohne die Institutionen einer gegebenen Gesellschaft zu gefährden....Moral ist ein anderes Konzept."<sup>7</sup>

**Ein Patent** für ein Erzeugnis oder ein Verfahren überträgt auf seinen Besitzer das exklusive Recht, Dritte daran zu hindern, das Erzeugnis oder ein Erzeugnis, das direkt aus diesem Verfahren gewonnen wurde ohne die Zustimmung des Besitzers herzustellen, zu gebrauchen, zum Verkauf anzubieten oder zu importieren.<sup>6</sup>

**Prior Informed Consent** (von Staaten und/oder Körperschaften) - bedeutet, daß dahingehend eine Übereinkunft erzielt wurde, daß jene, die genetische Ressourcen von deren Hersteller nutzen, umfassende Angaben darüber machen müssen. Es handelt sich um

Angaben darüber, wozu diese Ressourcen bestimmt sind und wozu sie genutzt werden. In der Regel beinhaltet die Übereinkunft auch eine Verpflichtung, alle Gewinne, die aus der intensiven Nutzung dieser Ressourcen stammen, zu teilen.

**Stakeholder** - der Stakeholder-Begriff stammt aus der betrieblichen Finanzwirtschaft. Stakeholder sind Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Eigenkapitalgeber und Fremdkapitalgeber etc. Auch Interessengruppen, die nicht direkt am Unternehmensgeschehen teilhaben, können im weitesten Sinne unter Stakeholder subsumiert werden. Dazu können z. B. der Staat und die gesamte Öffentlichkeit zählen.

**Sui generis** - Ein Rechtssystem sui generis ist eine alternative und einzigartige Schutzform für geistiges Eigentum, die darauf abzielt, einem speziellen Kontext und besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es kann eine weitreichendere Bedeutung haben, um die Aspekte geistigen Eigentums abzudecken, die unter konventionellen geistigen Eigentumsrechten oder Schutzsystemen, welche die Rechte von Gemeinschaften, Landwirten und indigenen Völkern umfassen, nicht geschützt werden.<sup>3</sup>

**Unterscheidbarkeit** - die Pflanze muß in wenigstens einem wichtigen Merkmal deutlich von einer anderen Sorte unterscheidbar sein.<sup>2</sup>

**Hinweis:** Basiert auf Mulvany, 1998. Definitionen: <sup>1</sup>CBD, <sup>2</sup>UPOV, <sup>3</sup>Leiskin 1997, <sup>4</sup>EU, <sup>5</sup>OECD, <sup>6</sup>TRIPS, <sup>7</sup>WTO.

# Aktuelle Termine und Daten

|                             | WTO: TRIPS-Abkommen und Landwirtschaft*   | FAO  | CDB : Vorbeugung von Biotechnorischen                                     |
|-----------------------------|---|--|---|
| <b>Juni</b>                 |   | <b>1-4</b> Ausschuß über die Ernährungssicherheit in der Welt.<br>25 Sitzung<br><b>24-26</b> 46. Codex |   |
| <b>Juli</b>                 | <b>7</b> a.o. Sitzung der Generalversammlung (Vorbereitung der dritten Ministerberatung)<br><b>7-8</b> Verwaltungsrat des TRIPS-Abkommens<br><b>7-8</b> Ausschuß für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen<br><b>7-8</b> Handels- und Entwicklungsrat<br><b>2-14</b> Ausschuß technische Hindernisse des Handels<br><b>29-30</b> Landwirtschaftsausschuß |  |   |
| <b>September</b>            | <b>15-16</b> Verwaltungsrat des TRIPS-Abkommens<br><b>14</b> Unterausschuß der LLDC<br><b>21</b> Konferenz von Weltbank und WTO über die Entwicklungsländer<br><b>29-30</b> Landwirtschaftsausschuß   |  |   |
| <b>Oktober</b>              | <b>12-13</b> Handels- und Umweltausschuß Besondere  |  | <b>4-8</b> Expertengruppe über den Zugang und die Verteilung der Vorteile |
| <b>November</b>             | <b>10-11</b> Ausschuß für sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen<br><b>16</b> Unterausschuß der LLDC<br><b>17-18</b> Landwirtschaftsausschuß<br><b>23-24</b> Verwaltungsrat des TRIPS-Abkommens<br>Dezember Dritte Ministerialkonferenz   |  |   |
| <b>Dezember</b>             | Dritte Ministerialkonferenz   |  |   |
| <b>Zusätzliche Hinweise</b> | - Überarbeitung des Artikels 27.3 (b)<br>- Eine neue Überarbeitung im Bereich Landwirtschaft fängt im letzten Jahresviertel an.   |  | <b>Januar 2000</b><br>Expertenversammlung                                 |

\*Die Daten der Versammlungen des WTO ändern sich oft oder werden kurzfristig bestimmt. Um eine aktuelle Auflistung zu bekommen, schauen Sie sich bitte diese Website an :  
 HYPERLINK <http://www.wto.org/wto/about/meors.htm>  
<http://www.wto.org/wto/about.htm>